

## Erweiterung der Abbauflächen von Sand und Kies in Grafenrheinfeld (BY)

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Fa. Glöckle GmbH & Co. KG

Besitzgesellschaft

Wirsingstraße 15

97424 Schweinfurt

Im Auftrag der **Glöckle Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG**

Stand: März 2022

# Inhalt:

<b>SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Untersuchungsgebiet</b>	<b>5</b>
<b>1.4 Planungsstand</b>	<b>6</b>
1.4.1 Anlass	6
1.4.2 Gewinnungsprozess	7
<b>2. Wirkfaktoren</b>	<b>10</b>
<b>2.1 Flächeninanspruchnahme</b>	<b>11</b>
<b>2.2 Barrierewirkung/Zerschneidungen</b>	<b>11</b>
<b>2.3 Lärmimmissionen</b>	<b>11</b>
<b>2.4 Erschütterungen</b>	<b>11</b>
<b>2.5 Kollisionsrisiko</b>	<b>12</b>
<b>3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Vermeidung und Ausgleich</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)</b>	<b>14</b>
<b>4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums</b>	<b>14</b>
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>26</b>
4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
4.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
<b>4.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>31</b>
<b>4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</b>	<b>44</b>
<b>5. Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände und des Erhaltungszustandes</b>	<b>45</b>
<b>6. Gutachterliches Fazit</b>	<b>45</b>
<b>7. Literatur</b>	<b>47</b>
<b>7.1 Gesetzestexte</b>	<b>48</b>
<b>7.2 Sonstige Informationsquellen</b>	<b>48</b>
<b>8. Anhang</b>	<b>48</b>
<b>Bilddokumentation</b>	<b>48</b>
<b>Maßnahmenplan Abbau</b>	<b>56</b>
<b>Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b>	<b>57</b>
<b>LFU – Online Abfrage FFH-und VS-Arten</b>	<b>61</b>

<b>Kartierte Flächen Feldhamster Frühjahr und Sommer 2020</b>	<b>64</b>
<b>Ackerbauliche Nutzung 2020</b>	<b>65</b>

# SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

## 1. Einleitung

Die Glöckle GmbH (Unterfranken, Bayern) beabsichtigt die Erweiterung ihres Abbaugebiets für Sand und Kies in Grafenrheinfeld.

Das Institut für Faunistik wurde über die arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner gmbh mit der Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2 S. 2 u. 3 BayNatSchG beauftragt.

Diese beinhaltet:

- die Darstellung und Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **1.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in der Fassung 08/2018, sowie des Bayerischen Landesamts für Umwelt ([www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))

### **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Grundlagenwerken, Fachliteratur und fachspezifischen Onlineportalen (vgl. Kapitel Literatur)
- Spezifische Unterlagen: Landesplanerische Beurteilung für den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Aktenzeichen 24 – 8313.4-2-2, Landratsamt Schweinfurt v. 30.10.2019
- Pläne: Vorl. Abbaukonzept vom 10.12.2020
- Auswertung Habitats Directive reporting und Birds Directive reporting (<http://ec.europa.eu/environment/nature/>)

- Auswertung der Online-Arbeitshilfe zur saP der LFU Bayern (vgl. Tab. 3 im Anhang, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))
- Vorbegehung: 15.04.2020
- Untersuchungen zum Feldhamster im 350 m Umfeld: 03.05., 04.05., 10.08. und 11.08.2020
- Avifaunistische Erhebungen am 19.04., 26.04., 03.05., 10.05., 22.05., 30.05., 12.06. und 09.07.2020. Dabei wurden alle Vögel registriert, die optisch zum Teil mit Hilfe eines Fernglases (Olympus 10x50) oder akustisch wahrgenommen wurden. Methodik und Erfassungszeiten nach SÜDBECK et al (2005).
- Herpetologische Untersuchungen am 10.05., 22.05., 30.05., 12.06., 02.07., 09.07., 23.07., 30.07. und 06.08.2020. Untersucht wurden hierbei mögliche Versteck- und Sonnplätze.
- Großer Wiesenknopf und Wiesenknopf-Ameisenbläuling: 30.05., 12.06., 02.07., 09.07., 23.07., 30.07. und 06.08.2020.

### **1.3 Untersuchungsgebiet**

Das Vorhabengebiet liegt im Gemeindegebiet Grafenrheinfeld, südwestlich der Stadt Schweinfurt im Naturraum Schweinfurter Becken - Maintalau. Es erstreckt sich zwischen der Siedlungsbebauung Grafenrheinfelds im Westen und dem Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ sowie Bereichen ehemaliger Rohstoffgewinnungsfelder und Baggerseen im Osten. Nach Norden grenzt die Kreisstraße SW 3 (Gochsheimer Straße). Im Süden schließen weitere Ackerflächen an.

Das hier beantragte Abbaugelände mit einer Gesamtfläche von rd. 47,2 ha unterliegt bisher ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung (Abb.1). Hierbei entfallen rd. 45,9 ha auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünlandnutzung). Der verbleibende Flächenanteil verteilt sich auf Wege- und Straßenflächen und sonstige Überbauungen (Scheunen) inklusive angrenzender Saumbereiche sowie kleinflächige Gehölzbereiche im Randbereich des geplanten Erdlagers. Das Vorhabengebiet weist eine sehr flache Morphologie in einer Höhenlage von ca. 205 m ü. NN auf. Die Haupteinschließung der Flächen erfolgt über zwei befestigte Ost-West verlaufende Wirtschaftswege (Kapellenweg, Fronseeweg). Über weitere Grün- und Schotterwege erfolgt in Teilbereichen eine kleinräumigere Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zwei sich am nördlichen Wirtschaftsweg (Kapellenweg) gegenüberstehende Scheunen dienen als landwirtschaftliche Lagerräume.

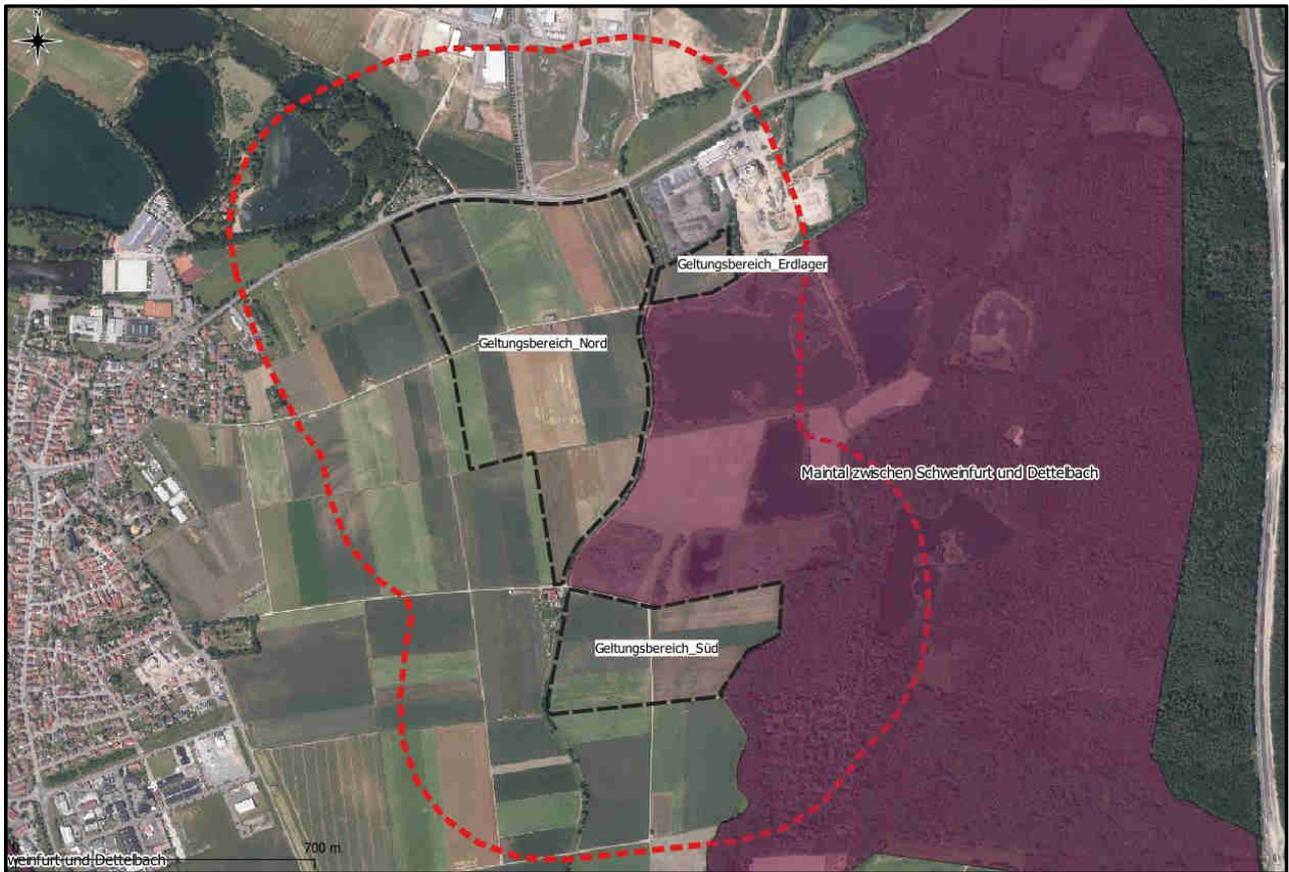


Abb. 1: Lage des Plangebiets bei Grafenrheinfeld (schwarz) und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (350 m Umkreis) insbesondere für den Feldhamster (rot).

## 1.4 Planungsstand

### 1.4.1 Anlass

Zur Sicherstellung der regionalen Versorgung des Oberzentrums Schweinfurt mit Verflechtungsbereichen mit Sand und Kies strebt die Firma Glöckle GmbH & Co. KG eine Erweiterung der Rohstoffgewinnungsflächen im Raum Schweinfurt in der Nähe zum bestehenden Kieswerk im Gemeindegebiet Grafenrheinfeld an.

Um den Bedarf an Sand und Kies in der Region weiterhin zu sichern, beantragt die Firma Glöckle die Förderung von Sanden und Kiesen im Nassabbauverfahren auf einer Fläche von rd. 45,3 ha. In diesem Zusammenhang soll ein Zwischenlager für Abraum auf einer ehemaligen, als Ackerfläche rekultivierten, angrenzenden Abbaufäche mit einer Fläche von rd. 1,9 ha eingerichtet werden. Das gesamte Vorhabengebiet umfasst somit 47,2 ha.

## 1.4.2 Gewinnungsprozess

Das Abbaukonzept sieht vor, dass der nördlichste Teil des Gebiets (BA-A) in der Nähe des bestehenden Kieswerkes zuerst erschlossen wird. Danach erfolgt der sukzessive Gewinnungsprozess je nach Flächenverfügbarkeit auf den weiteren Flurstücken des gesamten Abbaubereiches (Abb. 2).

Die Sand- und Kiesgewinnung erfolgt anfangs bzw. je nach verfügbarem Flächenzuschnitt mit einem Langstielbagger. Sobald eine wirtschaftlich sinnvoll zusammenhängende Abbaufläche erschlossen ist, erfolgt der Abbau mittels Saugbagger. Über ein Schwimmrohr wird das Rohmaterial (Gemisch aus Sand, Kies und Wasser) dem Schöpfrad am Rande der Abbaustätte zugeführt. Dort werden lagerstätteneigene Feinanteile von Sand- und Kiesanteilen getrennt und verbleiben am Abbaustandort. Tagesaktuelle Haufwerke aus Sand und Kies werden mittels Radlader auf LKWs verladen und in das bestehende Kieswerk verbracht. Eine weitere Aufbereitung (Siebung/Waschung) des gewonnen Rohmaterials erfolgt ausschließlich innerhalb dieses Kieswerks und ist somit kein Bestandteil der vorliegenden Antragsunterlagen.

Die Rohstoffgewinnung ist als rotierender Abbaubereich innerhalb des gesamten Abbaubereiches zu beschreiben. Pro Jahr wird auf einer Fläche von ca. 2 ha Sand und Kies gewonnen. Insgesamt wird die Abbaufläche sowie die um jeweils rund ein Jahr verzögert stattfindende Verfüllung und Rekultivierung einen Gesamtumfang von ca. 6 ha nicht überschreiten.

Bei der Rohstoffgewinnung soll das Vorkommen von Sand und Kies bis in eine Tiefe von ca. 8 m u. GOK zur anstehenden Schicht des Unteren Keupers gewonnen werden.

Der Kiesabtransport wird mit 40 t LKW mit einer Zuladung von ca. 25 t durchgeführt. Bei ca. 200 Arbeitstagen/Jahr á 8 (10) Stunden ergeben sich laut Fa. Glöckle folgende Zahlen:

- ca. 6.600 LKW/Jahr
- ca. 33 LKW/Tag
- ca. 4 LKW/Stunde

Für die simultan verlaufende Rückverfüllung wird von dem gleichen Umfang ausgegangen. In der vorläufigen Gesamtbilanz kommt es daher zu einem Transportverkehr von 8 LKW/Stunde bzw. 132 Fahrbewegungen von LKW/Tag.

Die Baufeldräumung erfolgt mittels Langstielbagger. Der Abtrag, der Transport sowie die Lagerung erfolgt gemäß den Maßnahmen zum Bodenschutzkonzept (siehe Kap. 7.8 Bodenschutzkonzept und Umgang mit Bodendenkmal-Verdachtsfläche). Abzuräumender Unterboden, welcher unterhalb des Grundwasserstandes liegt, wird mittels Sieblöffel abgetragen. Hierbei ist ein Abtropfen des Baggergutes sichergestellt und es werden keine reinen Grundwassermengen entnommen.

Mit Beginn der Baufeldräumung auf den ersten zwei Hektar Abbaufläche wird der Ober- und bindige Unterboden in seitlichen Erdmieten (Einwallung des Abbaubereichs) gelagert sowie zu Teilen veräußert, da dieser im vorliegenden Umfang für die künftigen Rekultivierungsziele im BA-A nicht benötigt wird.

Der Abraum der hierauf folgenden zwei Hektar Abbaufläche wird auf dem Erdzwischenlager (Fl. Nr. 2008 und 2008/3) sowie ebenfalls in seitlichen Erdmieten gelagert. In den nachfolgenden Abbauabschnitten wird für die Rekultivierung /Wiederherstellung der oberen Bodenschichten der Abraum des jeweils anschließenden Abbaubereichs sowie das Erdmaterial aus der rückzubauenden Einwallung verwendet.

Hiermit entsteht eine rotierende Umlagerung der oberen Bodenschichten zur Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Abbaugbietes. Lange Lagerzeiten der Erdmassen können so zu großen Teilen vermieden werden.

Der Materialtransport (Kiese/Sande) erfolgt im Linienverkehr, so dass 2 LKWs ausreichen, um das Material zu bewegen. Hierdurch kann einem gegenläufigen Verkehrsstrom großteils entgegengewirkt werden. Die LKW sollen entlang der bestehenden Feldwege nördlich des Sauerstücksees bis zum Bestandswerk fahren. Dort wird eine Zufahrt gebaut.

Die Verfüllung mit externem Material (Z0) erfolgt bis Oberkante des ursprünglichen Sand- und Kiesvorkommens. Hiermit wird die Anbindung des Grundwassers an die oberen Bodenschichten (bindiger Unterboden und Oberboden) gewährleistet, da das Sand- und Kiesvorkommen unterhalb des hiesigen Grundwasserstandes liegt.

Der Antransport des Verfüllmaterials zur Nassverfüllung (Z0) erfolgt über die Kreisstraße SW3 (Gochsheimer Straße) in das bestehende Werksgelände der Antragstellerin. Nach Einwiegen und Prüfung des zu verfüllenden Materials gemäß firmeninterner, verbindlicher Arbeitsanweisung, begründet auf den Vorgaben des „Verfüllleitfadens, Stand 2021“, erfolgt der direkte Transport an den Verfüllbereich über die aufgezeigten Transportrouten (Abb. 2).

Je nach Flächenzuschnitt des zu verfüllenden Bereichs wird ein temporärer Fahrweg auf einem Damm mit ca. 1,0 bis 1,5 m über dem noch frei liegenden Grundwasserstand angelegt, um der Verfüllung mit Z0-Material auch in uferfernen Bereichen nachzukommen. Dieses temporären Dämme werden im Zuge der Gesamtverfüllung eingeebnet und der weitere Schichtaufbau im Zuge der Rekultivierung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt gemäß dem Bodenschutzkonzept. Zum Schutz des Unterbodens werden Maßnahmen zur Lastverteilung (bspw. Einbringen eines Geotextils) im Bereich von temporären Zuwegung vorgenommen.

Mit Zugriff auf zusammenhängende Flurstücke wird unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten der Aufbau einer Bandanlage (ggf. auch nur Teilstücke) geprüft und in das Transportkonzept integriert. Hiermit soll eine Reduktion des LKW-Verkehrs für den Kies- und Sandtransport erreicht werden. Ziel ist es, eine möglichst durchgängige Bandanlage zu etablieren. Ein gegebenenfalls unvermeidbarer Lückenschluss erfolgt mit Radlader/LKW.

Die Betriebszeiten des Abbaus sind mit den Arbeitszeiten des angrenzenden Werksgeländes gleichzusetzen. Dementsprechend erfolgt die Rohstoffgewinnung an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Arbeiten zur Baufeldräumung und Verfüllung finden in einem Zeitraum vom 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Während dieser Arbeiten erfolgen keine Abbauarbeiten mit dem Saugbagger. Der Abbau erfolgt nur bei Tageslicht, so dass in den Wintermonaten eine verkürzte Abbaudauer eintritt.

Die Abbauphase wird auf 20 Jahre projiziert. Als Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit auf einem Großteil der Flächen vorgesehen. Innerhalb des Abbaubereiches werden die Flurstücke 1666, 1670, 1652/1, 1673 in Bauabschnitt BA-A zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

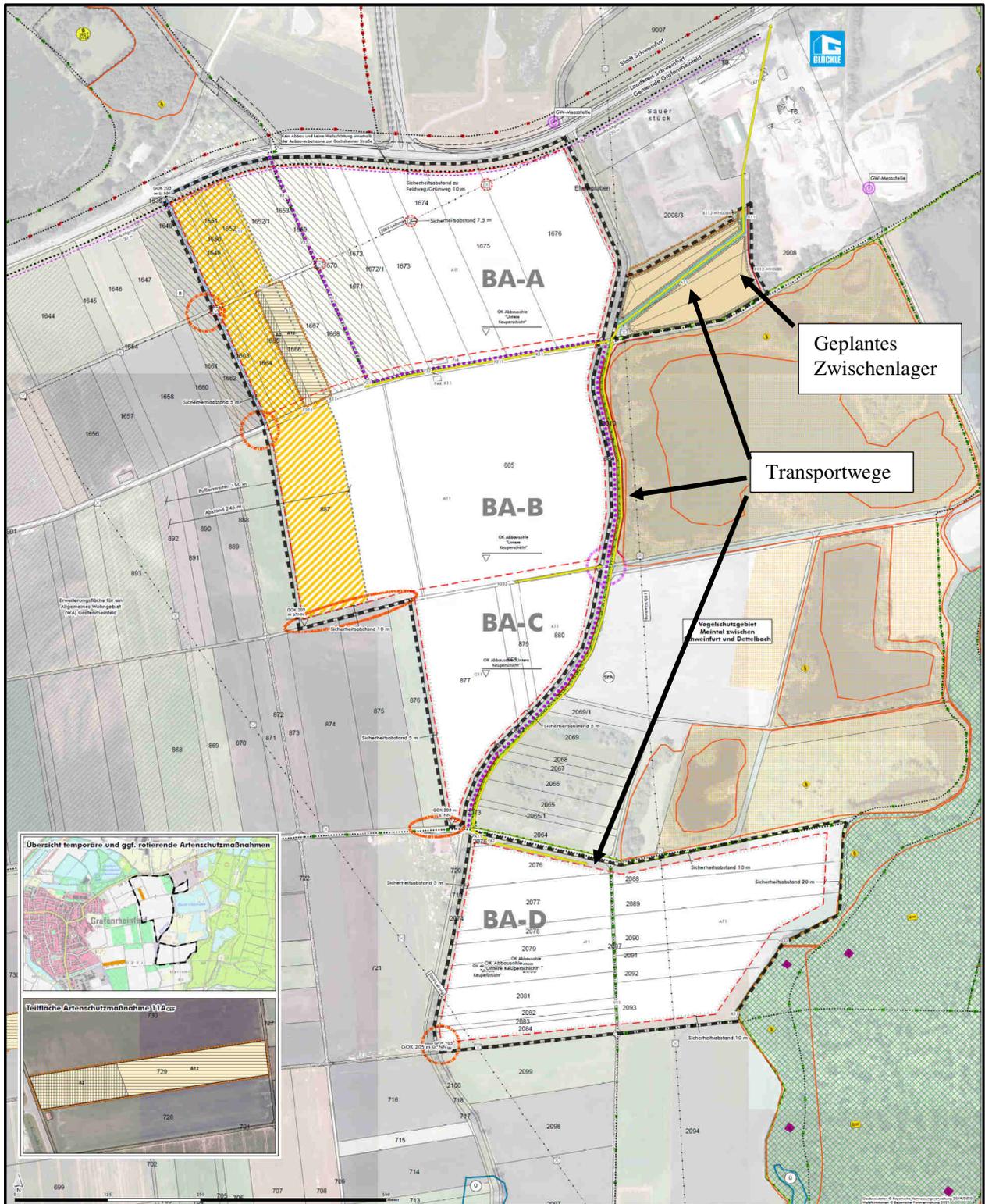


Abb. 2: Planausschnitt mit den vier Bauabschnitten und geplanten Transportwegen (Quelle: Glöckle GmbH/ arc.grün|landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh)

## 2. Wirkfaktoren

Da es sich um eine Wanderbaustelle handelt, mit der, im Gegensatz zu Bauvorhaben, keine dauerhafte Bodenversiegelung einhergeht, und zudem eine Rekultivierung der betroffenen Flächen

erfolgt, ist es wenig sinnvoll, eine Unterscheidung in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu treffen.

## **2.1 Flächeninanspruchnahme**

Das geplante Abbauvorhaben wird als Wanderbaustelle über einen Zeitraum von 20 Jahren jeweils 6 ha an landwirtschaftlicher Fläche in Anspruch nehmen (Abbau- und Verfüllfläche). Hinzu kommt das Erd-Zwischenlager mit ca. 1,9 ha auf Fl. Nr. 2008 und 2008/3 inklusive der mittig verlaufenden Fahrtrasse, welche durch den derzeit bestehenden Wall mit Gehölzbestockung verläuft. Diese Lebensräume werden für die Dauer des jeweiligen Bauabschnitts bzw. des Abbauvorhabens heimischen Tierarten größtenteils entzogen. Betroffen hiervon sind insbesondere die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Feldlerche und Rebhuhn.

## **2.2 Barrierewirkung/Zerschneidungen**

Eine Barriere- und/oder Zerschneidungswirkung von Wildwechseln oder Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht gegeben und die Durchlässigkeit weiterhin gewährleistet.

## **2.3 Lärmimmissionen**

Maschinenlärm und Verkehrslärm tritt zeitlich begrenzt während der Dauer des Abbaus zu den üblichen Arbeitszeiten (6 – 18 Uhr) auf. Eine Vorbelastung besteht durch die siedlungsnah Lage und das tägliche Verkehrsaufkommen auf den umgebenden Straßen sowie die landwirtschaftliche Nutzung. Bei Tierarten, die synanthrop leben, ist eine verringerte Störepfindlichkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten vorauszusetzen, dennoch werden sie die Abbauflächen während dieser Zeit weitgehend meiden. Als Parameter zur Beurteilung der Störungswirkung durch Lärmbelastung für Vögel gilt die Effektdistanz. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau)

## **2.4 Erschütterungen**

Erschütterungen treten zeitlich begrenzt während der Dauer des Abbaus auf. Aufgrund der siedlungsnahen Lage, des täglichen Verkehrsaufkommens und der landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer gewissen Vorbelastung auszugehen. Bei Tierarten, die synanthrop im innerstädtischen Bereich leben, ist hingegen eine verringerte Störepfindlichkeit gegenüber menschlichen

Aktivitäten vorauszusetzen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Sinne einer erheblichen Störung ist für diese Arten daher nicht zu erwarten.

## **2.5 Kollisionsrisiko**

Das Verkehrsaufkommen im Plangebiet wird sich gegenüber dem Status Quo deutlich erhöhen. Für den Abtransport **ohne** Berücksichtigung eines Förderbands und die Rückverfüllung ist mit einem Verkehr von 66 LKW/Tag bzw. 132 Fahrbewegungen/Tag zu rechnen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage, des täglichen Verkehrsaufkommens umgebender Straßen und der landwirtschaftlichen Nutzung besteht allerdings eine gewisse Vorbelastung. Es ist grundsätzlich möglich, dass Vögel, die entlang der Transportwege brüten und über diese in mögliche Nahrungshabitate fliegen, mit den LKW kollidieren können.

Es gibt leider kaum Untersuchungen zum spezifischen Kollisionsrisiko für heimische Tierarten. Bei **Fledermäusen** wird z. B. bei einem Verkehrsaufkommen von  $\leq 5000$  Kfz/24h eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Auch wird durch den geplanten Transportverkehr in dieser Größenordnung für synanthrop lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen und landwirtschaftlichen Umfeld eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert. Für Vögel, die in die Abbauflächen oder über die Transportrouten zu potentiellen Nahrungshabitaten fliegen, ist daher kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Die LKW sind zeitlich, optisch und akustisch gut wahrnehmbar und fahren mit einer moderaten, auch für Vögel gut einschätzbaren Geschwindigkeit, da die gängigen Fluggeschwindigkeiten von den meisten Vögeln in der gleichen Größenordnung liegen. Amphibien wandern im Frühjahr ausschließlich nachts zu den Laichgewässern, so dass eine Gefährdung während der Betriebszeiten (6 – 18 Uhr) auszuschließen ist.

Die Fahrgeschwindigkeit der LKW sollte entsprechend angepasst werden und 50 km/h nicht überschreiten. Es ist daher von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen.

## 3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### **3.1 Vermeidung und Ausgleich**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung **werden** durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zurückschneiden und Roden von Anpflanzungen, Hecken und Büschen außerhalb der Brutzeiten (01.03. – 30.09.), also ab 01.10. bis 28.02, zur Vermeidung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 + 3 für Hecken- und Gebüschbrüter. Maßnahme 3V
- Vergrämung von Feldvögeln vor Baufeldfreimachung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Abschieben des Oberbodens und Verhinderung einer Neubegrünung außerhalb der Brutzeit, Maßnahme 4V.
- Einzäunung von Transportbereichen mit einem Reptilienschutzzaun zur Vermeidung von Verkehrsopfern, Maßnahme 2V
- Kleinräumige Vergrämung der Eidechsen durch Entfernen der essentiellen Habitatstrukturen auf ca. 140 m<sup>2</sup> im Bereich der Zufahrt zum Bestandswerk auf Flurstück 2008/3, Maßnahme 3V
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der LKW auf maximal 50 km/h, Maßnahme 1V
- Einrichtung von zwei geschützten Stillgewässern mit je 50 m<sup>2</sup> Fläche im jeweiligen Bauabschnitt, zur Vermeidung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 + 3 für potentiell einwandernde Amphibienarten, wie Wechsel- oder Kreuzkröte, Maßnahme 5V.
- Vermeidung von temporären Gewässern entlang der Fahrspuren, durch regelmäßiges Auffüllen oder Glattziehen, um eine Eignung als Laichgewässer für potentiell einwandernde Amphibienarten, wie Wechsel- oder Kreuzkröte auszuschließen. Maßnahme 5V
- Beseitigung von aufwachsenden Gehölzen und krautigen Pflanzen um einer Einwanderung des Bibers in die wassergefüllten Abbauflächen entgegenzuwirken. Regelmäßige Kontrolle auf Anzeichen eines Bibervorkommens. Maßnahme 6V
- rebhuhnfreundliche Pflege der seitlichen Erdwälle der jeweiligen Abbaugruben, Maßnahme 10A

## **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden auf den Flurstücken 729 und 1166 der Gemarkung Grafenrheinfeld durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen für Feldlerche und Rebhuhn zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) gewählt.

Für die Zielarten Feldlerche und Rebhuhn, Maßnahmen 11<sub>ACEF</sub>, 13<sub>ACEF</sub>:

### 1. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache

- Flächenbedarf pro Brutpaar: 0,5 ha für die Feldlerche und 2 ha für das Rebhuhn
- Umsetzung in Teilflächen möglich (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt
- Mindestbreite 10 m (bei streifiger Umsetzung)
- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Rotation möglich

Für die Zielart Zauneidechse Maßnahme 12<sub>ACEF</sub>:

- Anlage von zehn Habitatstrukturen (Totholzhaufen aus Wurzeltellern, Stämmen und Astwerk sowie mit Steinhaufen aus abgestuften Korngrößen) in einem Abstand von maximal 15 m auf geeigneten angrenzenden Flächen außerhalb des künftigen Baufeldes, entlang des ca. 150 m langen ost-west verlaufenden Walls.
- Anlage von locker grabbaren und sandigen Substraten von 50 – 70 cm Tiefe auf einer Fläche von je 1 – 2 m<sup>2</sup> sowie der Schüttung von Sandhaufen mit einer Mindesthöhe von 1 m.
- ggf. behutsames Freistellen des Walls zur Anlage von Sonn- und Eiablageplätzen

## 4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

### **4.1 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums**

Gemäß den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 08/2018), brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem **ersten Schritt** können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nach folgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das bisher eigenständige Kriterium "N" (Art im Großnaturreaum entspr. Roter Liste Bayern ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend) kann wegen der Möglichkeit der Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU entfallen und wird künftig unter dem Kriterium "V" mit umfasst:

- "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Extensivgrünland, Gewässer). "*Gastvögel*": Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Zur Eingrenzung potentiell vorkommender Arten wurde auf Ebene des Landkreises Schweinfurt die Online-Arbeitshilfe der LFU Bayern herangezogen (Tab. 5 im Anhang).

Somit lassen sich folgende FFH-Arten ausschließen:

- **Fledermäuse:** Die Baum- und Gehölzbestände am Ellergraben, am Vogelschutzgebiet sowie die vorhandenen Gewässer erfüllen mit Sicherheit eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermausarten sowohl aus dem Siedlungsraum, wie auch für Waldbewohner. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen durch das Vorhaben nicht betroffen. An der Maschinenhalle, die im Süden an den letzten Bauabschnitt grenzt, besteht ein gewisses Quartierpotential. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen jedoch nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

(vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010).

Für Fledermäuse wird die **Relevanzschwelle** mit großer Sicherheit nicht erreicht, eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher im vorliegenden Falle nicht vonnöten.

- Ein Vorkommen des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) kann auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes mit hinreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Die Art kommt im Landkreis Schweinfurt vor allem östlich des Mains vor (Fabion 2019). Im Mai 2018 wurde durch das Büro Kaminsky Naturschutzplanung eine flächendeckende Kartierung des Plangebiets durchgeführt. Nachweise konnten keine erbracht werden. Der Regierung von Unterfranken liegen hingegen zwei Nachweise (Totfund und Bau) für das Jahr 2018 vor. Die im Rahmen des Vorhabens im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführten Untersuchungen blieben ohne Ergebnis. Der Hamster kommt ergo im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.
- Der **Biber** (*Castor fiber*) kommt am Sauerstücksee und den arrondierten Gewässern vor. Die essentiellen Habitatstrukturen befinden sich damit außerhalb des Plangebiets. Eine erhebliche Betroffenheit lässt sich daher nicht ableiten. Biber gelten als extrem anpassungsfähig und wenig störanfällig gegenüber dem Menschen. Sie dringen daher auch in innerörtliche Gewässerabschnitte vor. Die Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben wird daher als sehr gering eingeschätzt, solange nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen wird (Abb. 3). Bei einer signifikanten und schnellen Erhöhung des Wasserstandes (z. B. Hochwasserereignisse) besteht die Gefahr, dass Biberburgen bzw. Baue geflutet werden und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion stark beeinträchtigt oder ganz zerstört werden. Zudem können Jungtiere, die in den ersten Lebenswochen noch nicht tauchen können, gefährdet sein. In der Regel sind Biber allerdings an schwankende Wasserstände adaptiert, so dass bei einer geringfügigen und langsamen Erhöhung des Wasserstandes keine akute Gefährdung abzuleiten ist. Die Wasserstandsveränderungen, die sich durch den Abbau und die Verfüllung ergeben, liegen im Bereich der natürlichen, jahreszeitlichen Schwankungen (vgl. hydrogeologisches Gutachten, Piewak & Partner GmbH). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass jungerwachsene Biber auf der Suche nach neuen Revieren auch in die z. T. wassergefüllten Abbauflächen einwandern. Da wesentliche Habitatelemente, wie ein Gehölzsaum oder eine krautige Ufervegetation fehlen, bzw. nur in sehr geringem Maße ausgebildet sein werden, ist eine Ansiedlung wenig wahrscheinlich. Es besteht die Möglichkeit einem solchen Fall mit

einer ökologischen Baubegleitung entgegenzuwirken, indem essentielle Habitatstrukturen regelmäßig entfernt werden.



Abb. 3: Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*).

**Brutvögel:** Insgesamt wurden 52 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Der überwiegende Anteil entfällt auf baum- und gebüschbrütende Arten. Ebenso finden sich durch die Nähe zu den Gewässern typische Arten der Feuchtlebensräume, wie z. B. Entenvögel, Rohrammer und Rohrsängerarten. Im Plangebiet selbst kommen erwartungsgemäß bodenbrütende Arten wie Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze vor.

Tab. 1: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten. BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast ? = Bestimmung nicht sicher.

Spezies	Rote Liste BRD	Rote Liste Bayern	BV/NG	Planungsrelevant nach Liste LfU Bayern
<i>Acrocephalus arundinaceus</i> , Drosselrohrsänger		Kat. 3 - gefährdet	BV	ja
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> , Schilfrohrsänger			BV	ja

<i>Acrocephalus scirpaceus</i> , Teichrohrsänger (?)			k. A.	ja
<i>Alauda arvensis</i> , Feldlerche	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	BV	
<i>Alopochen aegyptiaca</i> , Nilgans		nicht bewertet	NG	ja
<i>Anas platyrhynchos</i> , Stockente			NG	
<i>Anser anser</i> , Graugans			NG	ja
<i>Apus apus</i> , Mauersegler		Kat. 3 - gefährdet	nein	ja
<i>Carduelis cannabina</i> , Bluthänfling	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	NG	ja
<i>Carduelis carduelis</i> , Stieglitz		Kat. V - Vorwarnliste	BV	
<i>Carduelis chloris</i> , Grünfink			BV	
<i>Circus aeruginosus</i> , Rohrweihe (?)			NG	ja
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> , Kernbeißer			NG	
<i>Columba palumbus</i> , Ringeltaube			NG	
<i>Corvus corone</i> , Rabenkrähe			BV	
<i>Cuculus canorus</i> , Kuckuck	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	BV	ja
<i>Cygnus olor</i> , Höckerschwan			NG	ja
<i>Delichon urbicum</i> , Mehlschwalbe	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	nein	ja
<i>Dendrocopus major</i> , Buntspecht			NG	
<i>Emberiza citrinella</i> , Goldammer	Kat. V - Vorwarnliste		BV	ja
<i>Emberiza schoeniclus</i> , Rohrammer			BV	
<i>Erithacus rubela</i> , Rotkehlchen			BV	
<i>Falco tinnunculus</i> , Turmfalke			NG	ja
<i>Garrulus glandarius</i> , Eichelhäher			NG	
<i>Hirundo rustica</i> , Rauchschwalbe	Kat. 3 - gefährdet	Kat. V - Vorwarnliste	NG	ja
<i>Lanius collurio</i> , Neuntöter		Kat. V – Vorwarnliste	k. A.	ja
<i>Larus michahellis</i> , Mittelmeermöwe (?)			NG	
<i>Luscinia megarhynchos</i> , Nachtigall			BV	Ja
<i>Luscinia svecica</i> , Blaukehlchen			BV	ja
<i>Milvus migrans</i> , Schwarzmilan			NG	ja
<i>Motacilla alba</i> , Bachstelze			BV	
<i>Motacilla flava</i> , Wiesenschafstelze			BV	ja
<i>Oriolus oriolus</i> , Pirol	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	BV	Ja
<i>Parus caeruleus</i> , Blaumeise			BV	
<i>Parus major</i> , Kohlmeise			BV	
<i>Passer domesticus</i> , Haussperling	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	BV	
<i>Perdix perdix</i> , Rebhuhn	Kat. 2 - stark gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	BV	Ja
<i>Phasianus colchicus</i> , Fasan		nicht bewertet	BV	
<i>Phylloscopus collybita</i> , Zilpzalp			BV	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> , Waldlaubsänger		Kat. 2 - stark gefährdet	BV	
<i>Phylloscopus trochilus</i> , Fitis			BV	
<i>Phoenicurus ochruros</i> , Hausrotschwanz			BV	
<i>Pica pica</i> , Elster			nein	
<i>Picus viridis</i> , Grünspecht			NG	Ja
<i>Saxicola rubicola</i> , Schwarzkehlchen		Kat. V - Vorwarnliste	BV	ja
<i>Streptopelia decaocto</i> , Türkentaube			NG	
<i>Sturnus vulgaris</i> , Star	Kat. 3 - gefährdet		NG	
<i>Sylvia atricapilla</i> , Mönchgrasmücke			BV	

<i>Sylvia borin</i> , Gartengrasmücke			BV	
<i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke		Kat. V - Vorwarnliste	BV	ja
<i>Turdus merula</i> , Amsel			BV	
<i>Turdus philomelos</i> , Singdrossel			BV	

**Frei- und Gebüschbrüter:** Die in Bäumen und Gehölzen brütenden Vogelarten kommen ausnahmslos außerhalb bzw. am Rande des Plangebiets vor. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, solange in die Baum- und Gehölzbestände nicht eingegriffen wird. Die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebiets erfüllen eine ökologische Funktion als fakultatives Nahrungshabitat, das jedoch keine essentielle Bedeutung einnehmen kann. Die Bedeutung der Ackerflächen als Nahrungshabitat steht in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Art der Bewirtschaftung. Bei konventionellem Anbau werden 2 - 4mal pro Saison Herbizide und Pestizide eingesetzt. Die Nutzung als Nahrungshabitat durch Vögel kann daher nur dann erfolgen, wenn sich auch Insekten in den Flächen entwickeln können. Wesentlich bedeutsamer und daher als essentielle Nahrungshabitate zu werten sind nach LILLE (1996) Brachflächen, Haferfelder und Säume. Roggen, Weizen, Gerste, Raps, Mais und auch Grünland werden als Nahrungshabitat hingegen weitgehend abgelehnt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010).

**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:** Im Plangebiet selbst gibt es zwei Feldscheunen, an denen Hausrotschwanz und Bachstelze beobachtet wurden und die als Bruthabitat daher in Frage kommen. Ansonsten finden sich keine geeigneten Brutstätten für diese Gilde. Eine erhebliche Betroffenheit ist daher mit hinlänglicher Sicherheit auszuschließen und die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben sehr gering. Die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebiets erfüllen eine ökologische Funktion als fakultatives Nahrungshabitat, das jedoch keine essentielle Bedeutung einnehmen kann. Die Bedeutung der Ackerflächen als Nahrungshabitat steht in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Art der Bewirtschaftung. Bei konventionellem Anbau werden 2 - 4mal pro Saison Herbizide und Pestizide eingesetzt. Die Nutzung als Nahrungshabitat durch Vögel kann daher nur dann erfolgen, wenn sich auch Insekten in den Flächen entwickeln können. Wesentlich bedeutsamer und daher als essentielle Nahrungshabitate zu werten sind nach LILLE (1996) Brachflächen, Haferfelder und Säume. Roggen, Weizen, Gerste, Raps, Mais und auch Grünland werden als Nahrungshabitat hingegen weitgehend abgelehnt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

(vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010).

**Enten- und Gänsevögel:** Das Vogelschutzgebiet mit seinen Seen und Teichen ist ein attraktiver Lebensraum für Wasservögel. Insbesondere Schwäne und Gänse finden sich im Frühjahr zur Nahrungssuche auf den frisch eingesäten Ackerflächen ein. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben wird für diese Artengruppe als sehr gering eingeschätzt.





Abb. 5: Übersicht über die nach LfU Bayern planungsrelevanten Vogelarten mit errechneten, kreisförmigen Revieren von 1 ha Größe. Mitte

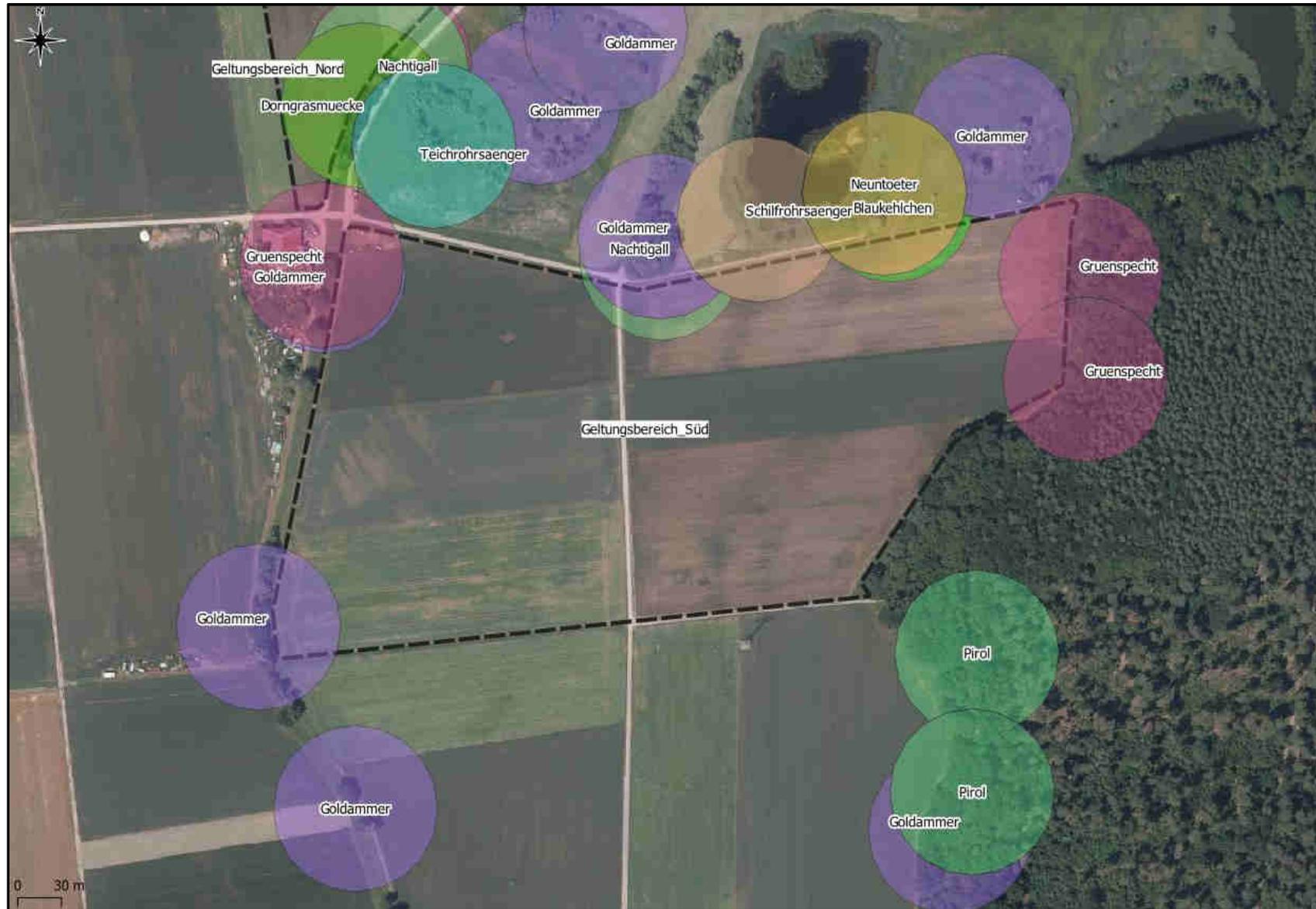


Abb. 6: Übersicht über die nach LfU Bayern planungsrelevanten Vogelarten mit errechneten, kreisförmigen Revieren von 1 ha Größe. Südteil

- **Amphibien** kommen im Plangebiet selbst nicht vor, da die geeigneten Lebensraumstrukturen wie Laichgewässer und Feuchtgebiete fehlen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung einem Vorkommen entgegensteht. Amphibienhabitate existieren jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft entlang der Gewässer im Vogelschutzgebiet. Auch offene, temporäre Wasserflächen im Kieswerk selbst kommen als Laichgewässer für Pionierarten, wie die Wechselkröte (*Bufo viridis*) oder Kreuzkröte (*Bufo calamita*), in Frage. Durch das Vorhaben können zudem neue Habitatstrukturen geschaffen werden. Eine erhebliche Betroffenheit vor allem in Bezug auf das Tötungsrisiko ist unter Vorbehalt der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung für diese Artengruppe auszuschließen, da Wanderungen nur in den Nachstunden stattfinden und folglich außerhalb der Betriebszeiten. Eine vertiefende Prüfung nicht vonnöten.
- **Reptilien:** Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Äskulapnatter (*Elaphe longissima*) kommen im Wirkraum des Vorhabens und auf Ebene des Landkreises nicht vor. Für die im Landkreis vorkommende Schlingnatter (*Coronella austriaca*) fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen ganz, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. An den südexponierten, gut besonnten östlich gelegenen Randlagen zum Plangebiet kommt die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) vor (Abb. 7). Die Vorkommen werden durch die Planung nur geringfügig im Zuge des Baus der Zufahrt zum Bestandswerk auf Flurstück 2008/3 tangiert und liegen meist außerhalb des Eingriffsbereichs und meist innerhalb der Grenzen des Natura-2000-Gebiets. Eine erhebliche Betroffenheit ist unter Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und es kann von einer geringen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ausgegangen werden. Zu beachten ist allerdings das signifikant erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Kiestransport zum Bestandswerk und die Rückverfüllung entlang der geplanten Transportwege. Zur Vermeidung von Verkehrsoffern sollten diese mit einem Reptilienschutzzaun gesichert werden.



Abb. 7: Vorkommen der Zauneidechse.

- **xylobionte Käferarten:** Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*) und Breitrand (*Dytiscus latissimus*) kommen im Wirkraum des Vorhabens und auf Ebene des Landkreises nicht vor, zudem ist ein Vorkommen durch das Fehlen einer entsprechenden Lebensraumeignung und -ausstattung (Baumalter, Baumarten und Stammdimensionen) auszuschließen.
- Im Plangebiet und auch dessen Umgebung findet sich an verschiedenen Stellen die Entwicklungspflanze der beiden **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** (*Phengaris spec.*), der Große Wiesenknopf (*Sanguisobra major*). Die Pflanze steht entlang des Ellergrabens und am Rande des Vogelschutzgebiets. Im Norden, gegenüber dem Kieswerk jenseits der Gochsheimer Straße existiert zudem ein nahezu flächiger Bestand (Abb. 8). Die meisten

dieser Bestände werden im Sommer vor der Hauptblütezeit gemäht, aber nicht alle. Abgesehen davon schaffen es einige Pflanzen, nach der Mahd wieder schnell hochzuwachsen und Blüten zu bilden. Zumindest potentiell wäre das Areal somit als Lebensraum für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge geeignet. Die Schmetterlinge selbst konnten hingegen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der überwiegenden Verbreitung des Großen Wiesenknopfes außerhalb des Plangebiets wird die Wirkungsempfindlichkeit der beiden Schmetterlingsarten gegenüber dem Vorhaben als gering eingeschätzt. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht ableitbar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten zudem nur für bereits vorkommende Exemplare, nicht hingegen für Exemplare, die nicht vorkommen und durch die Gewinnung auch nicht angelockt werden.

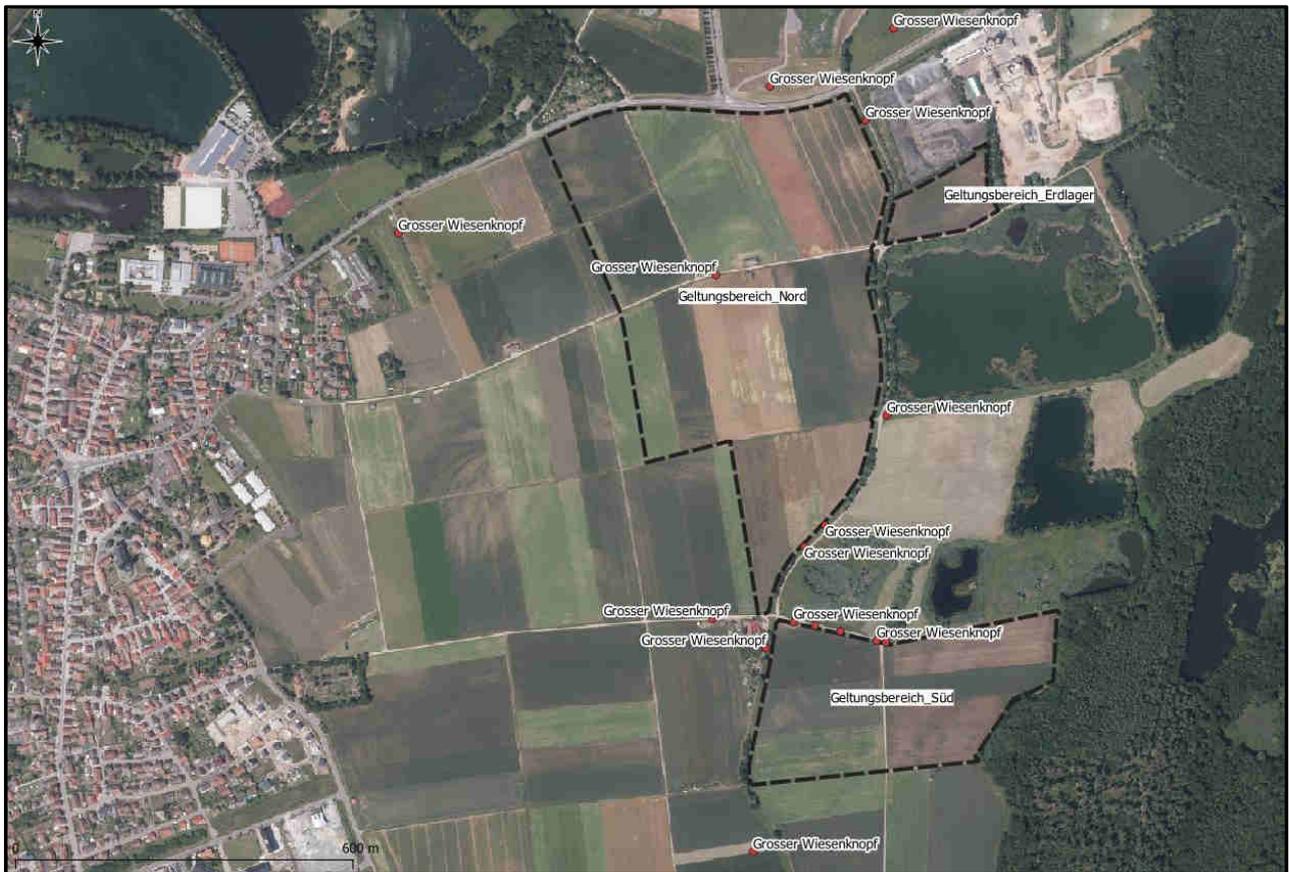


Abb. 8: Standorte des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba major*)

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der geplanten Abbauflächen ist nicht von einer Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

#### 4.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie besteht nach erfolgter Abschichtung und derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Betroffenheit.

<b>Biber</b> <i>Castor fiber</i>
<b>1 Grundinformationen</b>
Rote-Liste Status Deutschland: <b>V</b> Bayern:      Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der Biber kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. Mittlerweile geht man landesweit von ca. 20.000 Individuen in 5.500 Revieren aus (2016), wobei in vielen Gebieten alle Reviere besetzt sind, so dass dort eine "Sättigung" erreicht ist. Der Ausbreitungsprozess setzt sich derzeit vor allem noch in den Alpen und in Unterfranken fort.

<p><b>Biber</b> <i>Castor fiber</i></p>
<p>Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzauen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.</p> <p>Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten.</p> <p>Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp zehn Jahre alt. (Quelle: <a href="https://www.lfu.bayern.de">https://www.lfu.bayern.de</a>).</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Biber kommt am Sauerstücksee und den arrondierten Gewässern vor. Aufgrund des in Bayern allgemein günstigen Erhaltungszustandes, kann auch für die lokale Population ein guter Erhaltungszustand angenommen werden.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> Bewertung nicht möglich</p>
<p><b>2.1 Prognose der Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.tm. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb der essentiellen Habitatelemente und Lebensstätten, daher kommen keine Tiere zu schaden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entlang der Transportwege besteht nicht, da die Arbeiten nur tagsüber erfolgen und damit außerhalb der Hauptaktivitätszeit.</p> <p>Es besteht allerdings die geringe Möglichkeit, dass sich jungerwachsene Biber auf ihren Wanderungen, in den wassergefüllten Abbauflächen aufhalten. Da allerdings wesentliche Habitatelemente, wie ein Gehölzsaum oder eine krautige Ufervegetation fehlen, bzw. nur in geringem Maße ausgebildet sein werden, ist eine dauerhafte Ansiedlung wenig wahrscheinlich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ökologische Baubegleitung/Bibermanagement – regelmäßige Kontrolle auf Anzeichen eines Bibervorkommens in den Abbauflächen - Einsatz präventiver Maßnahmen gemäß Richtlinien zum Bibermanagement (vom 25.11.2020, Az. 67d-U8644.31-2018/16-17). Entfernung von essentiellen Habitatstrukturen in den Abbauflächen, wie Gehölzaufwuchs und krautiger Vegetation Maßnahme 6V.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.2 Prognose der Schädigungsverbote von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.tm. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die Lebensstätten des Bibers sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Abbauflächen berühren zudem keine essentiellen Habitatelemente.</p>

<h2 style="margin: 0;">Biber</h2> <p style="margin: 0;"><i>Castor fiber</i></p>
<p>Es besteht allerdings die geringe Möglichkeit, dass sich adoleszente Biber auf ihren Wanderungen, in den wassergefüllten Abbauflächen aufhalten. Da wesentliche Habitats-elemente, wie ein Gehölzsaum oder eine krautige Ufervegetation fehlen, bzw. nur in geringem Maße ausgebildet sein werden, ist eine Ansiedlung wenig wahrscheinlich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ökologische Baubegleitung/Bibermanagement – regelmäßige Kontrolle auf Anzeichen eines Bibervorkommens in den Abbauflächen - Einsatz präventiver Maßnahmen gemäß Richtlinien zum Bibermanagement (vom 25.11.2020, Az. 67d-U8644.31-2018/16-17) Entfernung von essentiellen Habitatstrukturen in den Abbauflächen, wie Gehölzaufwuchs und krautiger Vegetation Maßnahme 6V</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Biber gelten als extrem anpassungsfähig und wenig stör anfällig gegenüber dem Menschen. Sie dringen daher auch in innerörtliche Gewässerabschnitte vor. Die Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben wird daher als sehr gering eingeschätzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<h2 style="margin: 0;">Zauneidechse</h2> <p style="margin: 0;"><i>Lacerta agilis</i></p> <p style="text-align: right; margin: 0;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland: V    Bayern: V    Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelrien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei. In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. (Quelle: <a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>).</p> <p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den</p>

<h2 style="margin: 0;">Zauneidechse</h2> <p style="margin: 0;"><i>Lacerta agilis</i></p> <p style="text-align: right; margin: 0;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
<p>größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Quelle: <a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>).</p> <p><b>Lokale Population:</b> An den südexponierten, gut besonnten östlich gelegenen Randlagen zum Plangebiet kommt die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) vor. Die Vorkommen werden durch die Planung jedoch nicht tangiert und liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und meist innerhalb der Grenzen des Natura-2000-Gebiets.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A)              <input type="checkbox"/> gut (B)              <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)              <input checked="" type="checkbox"/> Bewertung nicht möglich     </p>
<p><b>2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahme wird kein Verbotstatbestand nach Abs. 1, Nr. 1 (Tötungsverbot) ausgelöst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzäunung mit einem Reptilienschutzzaun zur Vermeidung von Verkehrsopfern entlang der Transportwege. Maßnahme 2V</li> <li>▪ Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der LKW auf maximal 50 km/h, Maßnahme 1V</li> <li>▪ Kleinräumige Vergrämung im Bereich der zu bauenden Zufahrt zum Werksgelände auf Flurstück 2008/3, durch Entfernen der essentiellen Habitatstrukturen in den Wintermonaten. Ab Mitte März: Regelmäßiges Kurzhalten der Vegetation. Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes. Eventuell im Baufeld verbliebene Zauneidechsen werden abgesammelt und in angrenzende optimierte Lebensraumflächen der Zauneidechse verbracht. Maßnahme 3V</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja Anlage von 10 Habitatstrukturen auf geeigneten angrenzenden Flächen außerhalb des künftigen Baufeldes, d. h. im Bereich des ca. 150 m langen ost-west verlaufenden Walls. Maßnahme 12<sub>CEF</sub></p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.2 Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Potentielle Lebensstätten sind von dem Vorhaben nur durch den Bau der Zufahrt auf Flurstück 2008/3 in geringem Umfang betroffen. Die Abbauflächen selbst berühren keine essentiellen Habitatelemente.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzäunung mit einem Reptilienschutzzaun zur Vermeidung von Verkehrsopfern entlang der Transportwege. Maßnahme 2V</li> <li>▪ Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der LKW auf maximal 50 km/h</li> <li>▪ Kleinräumige Vergrämung im Bereich der zu bauenden Zufahrt zum Werksgelände auf Flurstück 2008/3, durch Entfernen der essentiellen Habitatstrukturen in den Wintermonaten. Ab Mitte März: Regelmäßiges Kurzhalten der Vegetation. Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes. Eventuell im Baufeld verbliebene Zauneidechsen werden abgesammelt und in angrenzende optimierte Lebensraumflächen der Zauneidechse verbracht. Maßnahme 3V</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja Anlage von 10 Habitatstrukturen auf geeigneten angrenzenden Flächen außerhalb des künftigen Baufeldes,</p>

<b>Zauneidechse</b>	
<i>Lacerta agilis</i>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
d. h. im Bereich des ca. 150 m langen ost-west verlaufenden Walls. Maßnahme 12ACEF	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Die Transportwege verlaufen nicht entlang der essentiellen Habitatslemente. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und Freizeitaktivitäten. Erhebliche Störungen sind daher unwahrscheinlich.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 4.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze sind durch das Bauvorhaben direkt und unmittelbar betroffen (Tab. 2).

Tab. 2: Übersicht über die unmittelbar betroffenen Vogelarten.

Spezies	Rote Liste BRD	Rote Liste Bayern	Konflikt
<i>Alauda arvensis</i> , Feldlerche	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abbau und Kulissenwirkung
<i>Motacilla flava</i> , Wiesenschafstelze	-	-	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abbau
<i>Perdix perdix</i> , Rebhuhn	Kat. 2 - stark gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abbau

#### Feldlerche

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme

Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>). Die Feldlerche meidet vertikale Strukturen, wie Waldränder, Heckensäume und Gebäudekulissen. Dementsprechend werden für die Anlage von Lerchenfenstern Abstände von 25 m zu Wegen und 50 m zu Waldrändern und Gebäuden empfohlen (Quelle: [www.praxistipps.lbv.de](http://www.praxistipps.lbv.de)).

### **Vorkommen im Gebiet**

Die ausgeräumte Agrarlandschaft mit nur wenigen vertikalen Kulissen, wie Wohnbebauung, Waldränder und Gehölzsäume, ist ein idealer Lebensraum für die Feldlerche. Die Art kommt mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vor (Abb. 9, 10). Die Brutreviergrößen liegen in Deutschland bei etwa 1 ha (Quelle: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>).

Durch die einzelnen Bauabschnitte gehen der Feldlerche für die Dauer des Abbaus mindestens 6 ha an Lebensraum unmittelbar verloren. Aufgrund der Kulissenwirkung (Meidungsverhalten vertikaler Strukturen) bedingt durch randlich aufgeschüttete und begrünte Wälle gehen bei einem Abstand von 50 m um die jeweiligen Bauabschnitte in der Summe weitere 4,5 ha verloren (Abb. 11).

Da die Position der Neststandorte von der jeweiligen Feldfrucht abhängt und jährlich wechselt, ist eine präzise Vorhersage, wie viele Brutreviere pro Bauabschnitt betroffen sein werden, nicht möglich. Auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen wären etwa 12 Reviere durch das Gesamtvorhaben betroffen (Abb. 11). Legt man eine Mittelung zu Grunde, so wären pro Bauabschnitt rechnerisch 3 Reviere betroffen und mit 0,5 ha/Revier (1,5 ha gesamt) auszugleichen. Zusätzlich könnten die Rekultivierungsflächen nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnitts für weitere Maßnahmen herangezogen werden.

Seitens der Naturschutzbehörde ist die Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der betroffenen Arten bzw. des Ausgleichserfordernis für Feldlerche und Rebhuhn nachvollziehbar und gemäß gem. Abstimmungstermin von 10.03.2021 fachlich vertretbar. Dementsprechend wird die vorgeschlagene Ermittlung (Anzahl aller betroffenen Reviere – für Feldlerche und Rebhuhn gleichermaßen – durch die 4 Abbaubereiche geteilt.) für die weitere Planung herangezogen.

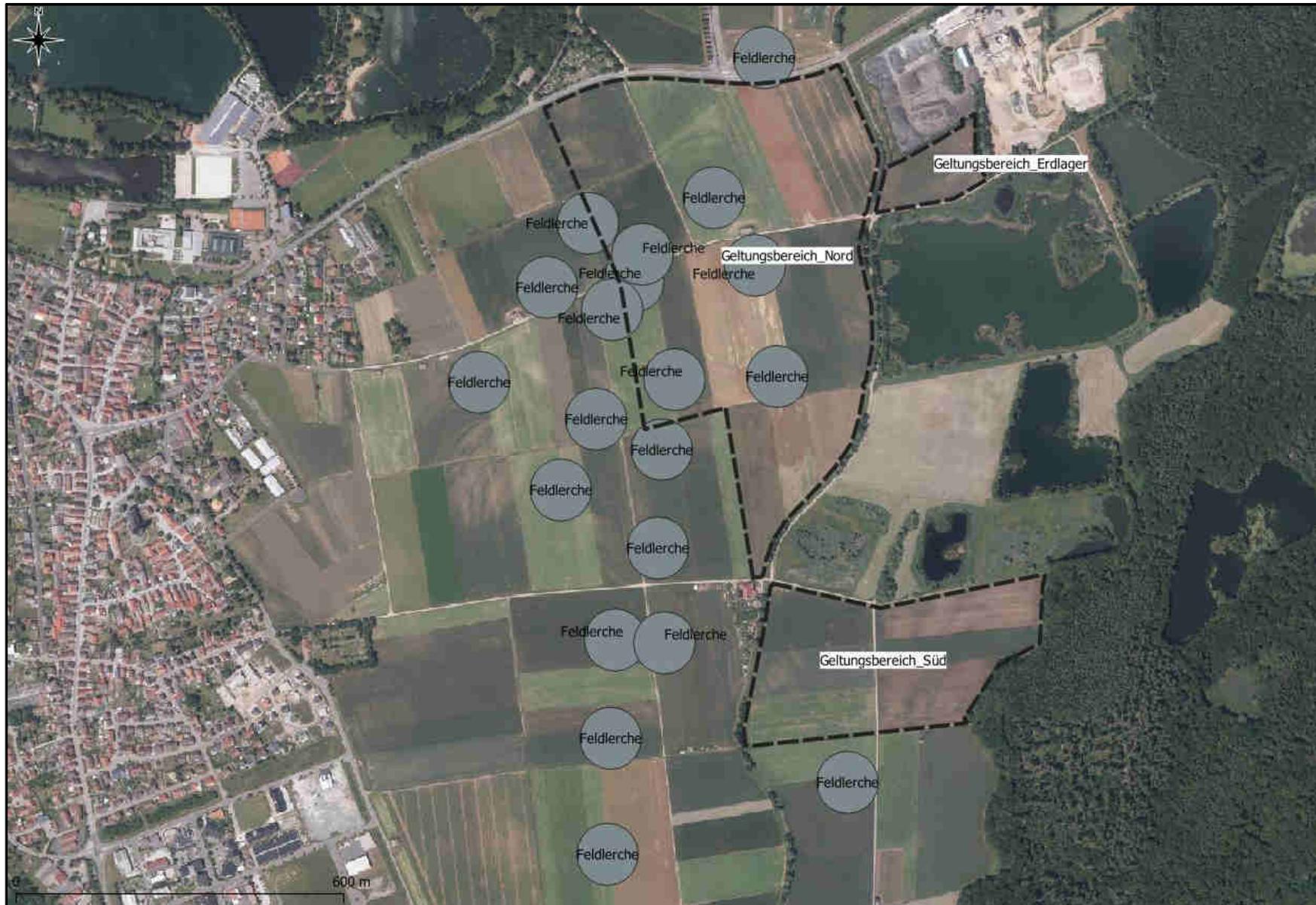


Abb. 9: Verteilung der Feldlerchenreviere 2020 im und um das Plangebiet bei Grafenrheinfeld. Errechnete, kreisförmige Reviergröße 1 ha.

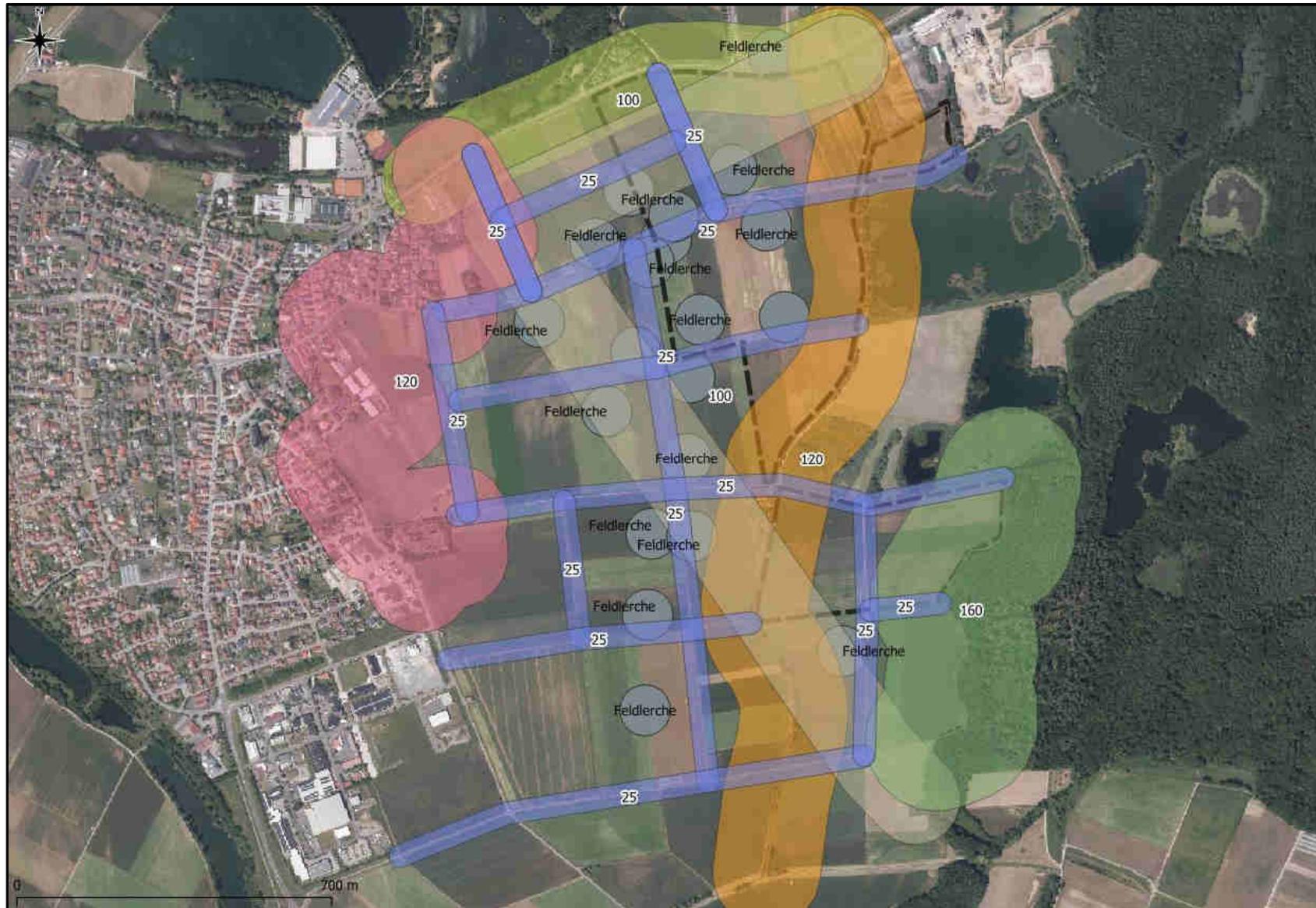


Abb. 10: Lage der Feldlerchenreviere 2020 und bestehende Vorbelastung durch horizontüberhöhende Kulissen und deren Meidungsabstände, wie Waldränder (160 m), Baumreihen (120 m), Bebauung (120 m) und Freileitungen (100m). Meidung Feldwege 25 m. Pufferanalyse beidseitig!

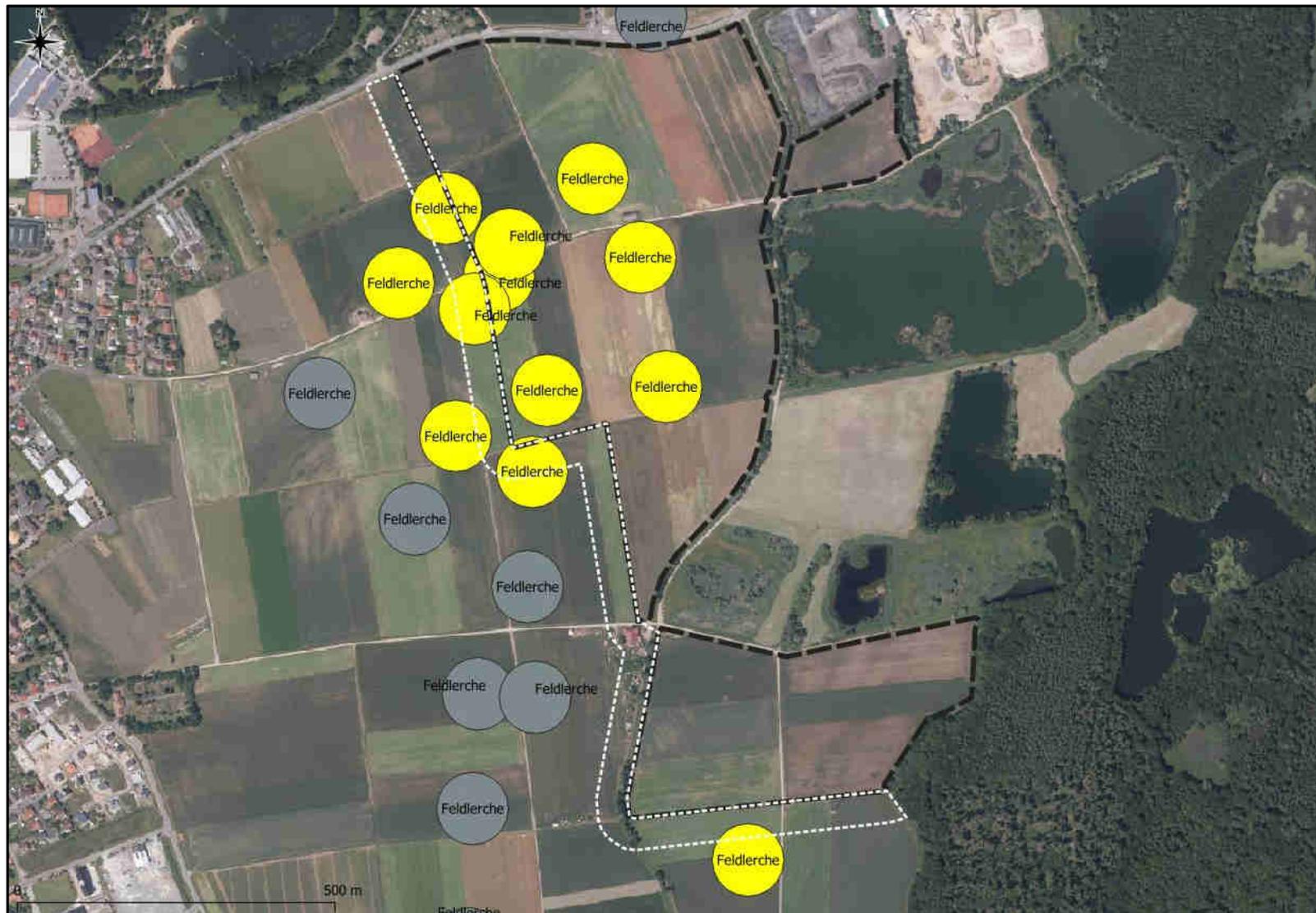


Abb. 11: Durch das Abbauvorhaben zu erwartende neue Kulissen (weiß gepunktet, 50 m-Distanz) und betroffene Feldlerchenreviere (gelb) bei Grafenheinfeld.

## Feldlerche

*Alauda arvensis*

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>.)

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>). Die Feldlerche meidet vertikale Strukturen, wie Waldränder, Hecksäume und Gebäudekulissen. Dementsprechend werden für die Anlage von Lerchenfenstern Abstände von 25 m zu Wegen und 50 m zu Waldrändern und Gebäuden empfohlen (Quelle: [www.praxistipps.lbv.de](http://www.praxistipps.lbv.de)).

#### Lokale Population:

Die ausgeräumte Agrarlandschaft mit nur wenigen vertikalen Kulissen, wie Wohnbebauung, Waldränder und Gehölzsäume ist ein idealer Lebensraum für die Feldlerche. Die Art kommt mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vor. Die Brutreviergrößen liegen in Deutschland bei etwa 1 ha (Quelle: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>).

Durch die einzelnen Bauabschnitte gehen der Feldlerche für die Dauer des Abbaus mindestens 6 ha an Lebensraum unmittelbar verloren. Aufgrund der Kulissenwirkung (Meidungsverhalten vertikaler Strukturen) bedingt durch randlich aufgeschüttete und begrünte Wälle gehen bei einem Abstand von 50 m um die jeweiligen Bauabschnitte in der Summe weitere 4,5 ha verloren.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       Bewertung nicht möglich

### 2.1 Prognose der Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.tm. Abs. 5 BNatSchG

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Verbote nach Nr. 1 ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Das Abschieben der Vegetationsdecke des Baufeldes erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. zwischen 01. September und 28. Februar.
- Das Baufeld wird von neuem Aufwuchs bis Abbaubeginn durch geeignete Maßnahmen freigehalten (bspw. fein

## Feldlerche

*Alauda arvensis*

geeggte Schwarzbrache), Maßnahme 4V.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose der Schädigungsverbote von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abbauvorhaben gehen dieser Art essentielle Bruthabitate verloren, was negative Auswirkungen auf die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte bis hin zu deren Verlust hat. Auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen wären etwa 12 Reviere durch das Gesamtvorhaben betroffen. Legt man eine Mittelung zu Grunde, so wären pro Bauabschnitt rechnerisch 3 Reviere betroffen und mit 0,5 ha/Revier auszugleichen. Seitens der Naturschutzbehörde ist die Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der betroffenen Arten bzw. des Ausgleichserfordernis für Feldlerche und Rebhuhn nachvollziehbar und fachlich vertretbar. Dementsprechend wird die vorgeschlagene Ermittlung (Anzahl aller betroffenen Reviere – für Feldlerche und Rebhuhn gleichermaßen – durch die 4 Abbaubereiche geteilt.) für die weitere Planung herangezogen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja

- Erschließungsarbeiten für den jeweiligen Bauabschnitt nur außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit von März. – Sep.), Maßnahme 4V

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ja

- Herstellung bzw. Aufwertung geeigneter Ersatzlebensräume von 1,5 ha auf der Gemarkung Grafenheinfeld für die Zeit des Abbaus auf dem Flurstück 729 (Maßnahme 11A CEF) und rotierend auf Flurstück 1666 (Maßnahme 13A CEF). Mit Heranrücken des Abbaugeschehens an die Maßnahmenfläche 13A CEF wird das Maßnahmenkonzept auf umliegende Flächen übertragen, um die artspezifischen Meidungsabstände einzuhalten:

Ackerbrache/Blühbrache (Flurstück 729, 1666):

- Der Blüh-/Brachestreifen mit einer Breite von 10 m wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung im 1. Hauptnutzungsjahr angelegt (gebietseigene Saatgutmischung z.B. „Göttinger Mischung Rebhuhn“). Die Aussaat erfolgt im Frühjahr (bis Mitte April).
- Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr dient der Beikrautregulierung. Es wird nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche gemulcht (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.).
- Ein Umbruch der Fläche mit Neuansaat erfolgt nach 3 bis 5 Jahren. Der Umbruch erfolgt erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm.

Extensive Ackernutzung (Flurstück 729, 1666):

- Getreide-Ansaat mit doppelten Saatreihenabstand bereits im Vorjahr, jährliche Neueinsaat.
- Ernteverzicht bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt (mindestens 30cm), kein Stoppelsturz.
- Mulchen der Getreidestreifen und eine anschließende flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe frühestens ab dem 15.10.

Nach Ende der Abbaubauzeit und erfolgter Rekultivierung entfällt die Kompensationsverpflichtung, da die Lebensräume wieder uneingeschränkt nutzbar sind. Die dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen 14A (Streubstbestand und Extensivgrünland), 15A und 16A (Stillgewässer und Extensivgrünland) berühren keine geeigneten Feldlerchenhabitate, da sie bereits durch bestehende horizontüberhöhende Kulissen, wie die 20 KV-Freileitung vorbelastet sind.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine verkehrabhängige Reduktion der Habitateignung ist bei der Feldlerche festgestellt worden. Allerdings unterliegt das Gebiet durch seine landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden Straßen einer Vorbelastung. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Gochsheimer Straße liegt bei 3.336 Kfz/24 Std. und 211 Kfz/24Std. Schwerlastverkehr (Stand

<h2 style="margin: 0;">Feldlerche</h2> <p style="margin: 0;"><i>Alauda arvensis</i></p>																											
<p>2005). Bei einem zusätzlichen, maximalen Verkehrsaufkommen von 66 LKW/Tag ist daher nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung des Status Quo auszugehen, zumal ein statistisch klarer Zusammenhang mit dem Lärm nicht nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Tab. 2: Abnahme der Habitataignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010))</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #e0e0e0;"> <th style="padding: 5px;">Feldlerche Kfz/24h</th> <th style="padding: 5px;">vom Fahrbahnrand bis 100 m</th> <th style="padding: 5px;">von 100 m bis 300 m</th> <th style="padding: 5px;">von 300 m bis 500 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">bis 10.000</td> <td style="padding: 5px;">20%</td> <td style="padding: 5px;">10%</td> <td style="padding: 5px;">0%</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">10.001 bis 20.000</td> <td style="padding: 5px;">40%</td> <td style="padding: 5px;">10%</td> <td style="padding: 5px;">0%</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">20.001 bis 30.000</td> <td style="padding: 5px;">60%</td> <td style="padding: 5px;">10%</td> <td style="padding: 5px;">10%</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">30.001 bis 50.000</td> <td style="padding: 5px;">80%</td> <td style="padding: 5px;">50%</td> <td style="padding: 5px;">10%</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">&gt; 50.000</td> <td style="padding: 5px;">100%</td> <td style="padding: 5px;">50%</td> <td style="padding: 5px;">20%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf Populationsebene (Bezugsraum ist die Gemarkung Grafenrheinfeld) wird zudem keine Erheblichkeit festgestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">▪</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">▪</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				Feldlerche Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis 300 m	von 300 m bis 500 m	bis 10.000	20%	10%	0%	10.001 bis 20.000	40%	10%	0%	20.001 bis 30.000	60%	10%	10%	30.001 bis 50.000	80%	50%	10%	> 50.000	100%	50%	20%
Feldlerche Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis 300 m	von 300 m bis 500 m																								
bis 10.000	20%	10%	0%																								
10.001 bis 20.000	40%	10%	0%																								
20.001 bis 30.000	60%	10%	10%																								
30.001 bis 50.000	80%	50%	10%																								
> 50.000	100%	50%	20%																								

**Rebhuhn**

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittel-gebirge in Bayern lückenhaft verbreitet.

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland), andererseits im Donaauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen. Der Bestand hat von 1980 bis 2005 um ca. 40 % abgenommen (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern liegt unter den Angaben aus dem Erfassungszeitraum 1996-99. Das Rebhuhn erlitt in ganz Mitteleuropa sehr große Bestandsabnahmen schon lange vor 1996. Die aktuellen Schätzungen zeigen, dass dieser Trend noch immer nicht gestoppt werden konnte. Lebensraumzerstörung, die Intensivierung der

landwirtschaftlichen Nutzung und der Freizeitdruck zählen sicherlich zu den Hauptursachen für den Rückgang (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

Brutbestand BY: 4600-8000 BP.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Bestandteile seines Lebensraums sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

### **Vorkommen im Gebiet**

Rebhühner wurden an verschiedenen Stellen im Plangebiet und dessen Umgebung beobachtet. Es ist daher davon auszugehen, dass etwa 4 - 5 Brutpaare dort leben (Abb. 12, 13). Rein rechnerisch wären gemittelt zwischen 1 - 1,25 Brutpaare betroffen und mit 2 ha/Revier gemäß der saP-Arbeitshilfe (Korschefsky 2020) auszugleichen. Als Grenzwert für eine Auf- bzw. Abrundung der zu berücksichtigenden Brutpaare wurde der Wert 1,5 gesetzt. Folglich wird in der weiteren Betrachtung von einem betroffenen Brutpaar ausgegangen. Die Brutreviere haben eine Größe von 3 - 5 ha (Quelle: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>). Außerhalb der Brutzeit und wenige Wochen nach dem Schlüpfen besetzen Rebhühner keine festen Reviere mehr, sondern ziehen in ihrem angestammten Gebiet umher.

Seitens der Naturschutzbehörde ist die Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der betroffenen Arten bzw. des Ausgleichserfordernis für Feldlerche und Rebhuhn nachvollziehbar und fachlich vertretbar. Dementsprechend wird die vorgeschlagene Ermittlung (Anzahl aller betroffenen Reviere – für Feldlerche und Rebhuhn gleichermaßen – durch die 4 Abbaubereiche geteilt.) für die weitere Planung herangezogen.



Abb. 12: Sightungen von Rebhühnern im Plangebiet und dessen Umgebung 2020 bei Grafenrheinfeld.



Abb. 13: Anzahl beobachteter Rebhühner mit errechneten, kreisförmigen Reviergrößen von 3 ha.

# Rebhuhn

*Perdix perdix*

## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Bestandteile seines Lebensraums sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Tiere ernähren sich überwiegend pflanzlich. Ihre Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (vor allem Insekten) stark ansteigen. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. (Merkblätter Arten MKULNV 2015).

Der Brutpaarbestand in Bayern beträgt 4600-8000 Paare. Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, andererseits im Donaauraum und südlich davon im Nieder-bayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen. Der Bestand hat von 1980 bis 2005 um ca. 40 % abgenommen. Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern liegt unter den Angaben aus dem Erfassungszeitraum 1996-99. Das Rebhuhn erlitt in ganz Mitteleuropa sehr große Bestandsabnahmen schon lange vor 1996. Die aktuellen Schätzungen zeigen, dass dieser Trend noch immer nicht gestoppt werden konnte. Lebensraumzerstörung, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Freizeitdruck zählen sicherlich zu den Hauptursachen für den Rückgang. (Quelle: www.lfu.bayern.de)

### Lokale Population:

Rebhühner wurden an verschiedenen Stellen im Plangebiet und dessen Umgebung beobachtet. Es ist daher davon auszugehen, dass etwa 4 - 5 Brutpaare dort leben. Über den Zustand der lokalen Population ist weiter nichts bekannt, allgemein ist aufgrund der bayernweiten Bestandsrückgänge jedoch kein guter Erhaltungszustand anzunehmen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       Bewertung nicht möglich

## 2.1 Prognose der Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.tm. Abs. 5 BNatSchG

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. der Rodungstermine werden keine Verbote nach Nr. 1 ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Erschließungsarbeiten für den jeweiligen Bauabschnitt nur außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit von März. – Sep.), Maßnahme 4V.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## 2.2 Prognose der Schädigungsverbote von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.tm. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abbauvorhaben gehen dieser Art essentielle Habitate verloren, was negative Auswirkungen auf die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte bis hin zu deren Verlust hat. Rein rechnerisch wären gemittelt zwischen 1 - 1,25 Brutpaare

## Rebhuhn

*Perdix perdix*

betroffen und mit 2 ha /Revier auszugleichen. Als Grenzwert für eine Auf- bzw. Abrundung der zu berücksichtigenden Brutpaare wurde der Wert 1,5 gesetzt. Folglich wird in der weiteren Betrachtung von einem betroffenen Brutpaar ausgegangen. Seitens der Naturschutzbehörde ist die Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der betroffenen Arten bzw. des Ausgleichserfordernis für Feldlerche und Rebhuhn nachvollziehbar und fachlich vertretbar. Dementsprechend wird die vorgeschlagene Ermittlung (Anzahl aller betroffenen Reviere – für Feldlerche und Rebhuhn gleichermaßen – durch die 4 Abbaubereiche geteilt.) für die weitere Planung herangezogen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Erschließungsarbeiten für den jeweiligen Bauabschnitt nur außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit von März. – Sep.), Maßnahme 4V.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- Herstellung bzw. Aufwertung von 2 ha geeigneter Ersatzlebensräume auf der Gemarkung Grafenrheinfeld für die Zeit des Abbaus auf dem Flurstück 729 (Maßnahme 11A CEF) und rotierend auf Flurstück 1666 (Maßnahme 13A CEF). Mit Heranrücken des Abbaugeschehens an die Maßnahmenfläche 13A CEF wird das Maßnahmenkonzept auf umliegende Flächen übertragen:  
Ackerbrache/Blühbrache (Flurstück 729, 1666):
    - Der Blüh-/Brachestreifen mit einer Breite von 10 m wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung im 1. Hauptnutzungsjahr angelegt (gebietseigene Saatgutmischung z.B. „Göttinger Mischung Rebhuhn“). Die Aussaat erfolgt im Frühjahr (bis Mitte April).
    - Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr dient der Beikrautregulierung. Es wird nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche gemulcht (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.).
    - Ein Umbruch der Fläche mit Neuansaat erfolgt nach 3 bis 5 Jahren. Der Umbruch erfolgt erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm.
  - Extensive Ackernutzung (Flurstück 729, 1666):
    - Getreide-Ansaat mit doppelten Saatreihenabstand bereits im Vorjahr, jährliche Neueinsaat.
    - Ernteverzicht bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit ho-hem Schnitt (mindestens 30cm), kein Stoppelsturz.
    - Mulchen der Getreidestreifen und eine anschließende flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe frühestens ab dem 15.10.
  - Rebhuhnfreundliche Gestaltung der Erdwälle und Sicherheitsstreifen, Mahd ab 15. September (Schnitttiefe nicht unter 20 cm) zu maximal 50 % (Maßnahme 10 A) an den Abbaugruben, Maßnahme 8A

Nach Ende der Abbaubauzeit und erfolgter Rekultivierung entfällt die Kompensationsverpflichtung, da die Lebensräume wieder uneingeschränkt nutzbar sind. Die dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen 14A (Streuobstbestand und Extensivgrünland), 15A und 16A (Stillgewässer und Extensivgrünland) bieten zudem ein zusätzliches Habitatpotential für die Art.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rebhühner sind grundsätzlich scheu und reagieren sehr empfindlich auf Störungen. Lärm kann zudem zu einem erhöhten Prädationsrisiko führen. Der kritische Schallpegel liegt bei 55 dB(A) tagsüber. Allerdings unterliegt das Gebiet durch seine landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden Straßen einer Vorbelastung mit 75 - 80 dB(A) am Tage. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Gochsheimer Straße liegt bei 3.336 KfZ/24 Std. und 211 KfZ/24Std. Schwerlastverkehr (Stand 2005). Bei einem zusätzlichen, maximalen Verkehrsaufkommen von 66 LKW/Tag ist daher nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung des Status Quo auszugehen. Auf Populationsebene (Bezugsraum ist die Gemarkung Grafenrheinfeld) wird hingegen keine Erheblichkeit festgestellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- 
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **Wiesenschafstelze**

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-99 leicht ausgedehnt. Eine Schließung von kleineren Bestandslücken, hauptsächlich südlich der Donau, zwischen den Mittel- und Unterläufen der alpinen Flüsse, ist dafür vor allem verantwortlich. Die Art fehlt weitgehend weiter östlich im Isar-Inn-Hügelland, ferner im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Mittelgebirgen sowie gänzlich in den Alpen.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt unter jener aus dem Zeitraum 1996-99. Methodisch bedingt sind Vergleiche der Zahlen beider Zeiträume allerdings problematisch. Die Bestände in Bayern sind seit 1990 stabil.

Brutbestand BY: 9000-15.500 Brutpaare.

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>).

### **Vorkommen im Gebiet**

Die Wiesenschafstelze brütete auf den nordöstlich gelegenen Ackerflächen. Da diese Art als ungefährdet gilt, ist ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Die Kompensationsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn bieten auch für die Schafstelze ein Habitatpotential. Damit bleibt die ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Bestand sind daher nicht zu erwarten.

### ***4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen***

Es sind bisher keine Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten aus dem Plangebiet bekannt oder nachgewiesen.

## 5. Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände und des Erhaltungszustandes

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Biber	<i>Castor fiber</i>	- (V)	G	G	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	- (V)	Unbekannt	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt  
 (V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind  
 (K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich  
 Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand  
 Erhaltungszustand biogeographische Region: FV günstig; U1 ungünstig – unzureichend; U2 ungünstig - schlecht  
 ABR = atlantische biogeographische Region; KBR = kontinentale biogeographische Region

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelartenarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen bzw. Bezeichnung Gilde		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	- (V, CEF)	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- (V, CEF)	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt 0 Prüfung nicht relevant  
 (V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind  
 (K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

## 6. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als Lebensraum für heimische Tier- und Vogelarten. Es ist zu erwarten, dass bei Realisierung des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns und der Feldlerche für die Dauer der Rohstoffgewinnung zerstört werden.

Unter Vorbehalt der Umsetzung der Maßnahmen (Tab. 5) zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität werden durch das geplante Bauvorhaben „Erweiterung Abbau von Sand und Kies“ jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Tab. 5: Übersicht über die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Spezies	Maßnahme	Kürzel
<i>Castor fiber</i> Biber	Abbaubegleitendes Bibermanagement im Bereich offener Wasserflächen	6V
<i>Alauda arvensis</i> , Feldlerche	Vergrämung vor Baufeldfreimachung, Anlage von Ersatzhabitaten	4V, CEF 9A/11A <sub>CEF</sub> , 13A <sub>CEF</sub>
<i>Perdix perdix</i> , Rebhuhn	Vergrämung vor Baufeldfreimachung, Anlage von Ersatzhabitaten	4V, CEF 9A/11A <sub>CEF</sub> , 13A <sub>CE</sub>
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Reptilienschutzzaun entlang der Transportwege und Vergrämung im Bereich der Zufahrt, Optimierung von bestehendem Zauneidechsenlebensraum	1V, 2V/3V, 12A <sub>CEF</sub>
Amphibien	Steuerung von Amphibienhabitaten innerhalb des Abbaugeländes	5V

## 7. Literatur

- ALBRECHT, K., HAMMER, M., RUDOLPH, BU., WIEDING, O. (2008): Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz. – Hrg. bayer. LFU, LBV, Online-Version.
- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB, „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens – 48: 76 - 84.
- EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung 2003). – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPOPP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrg. Deutscher Rat für Vogelschutz
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- LAUTERBACH M., WALENTOWSKI H., UTSCHICK H., MÜLLER J. (2006): Vogelschutz im Wald – Merkblatt 21 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.
- LILLE, R. (1996): Zur Bedeutung von Brachflächen für die Avifauna der Agrarlandschaft: Eine nahrungsökologische Studie an der Goldammer *Emberiza citrinella*. In: Agrarökologie Bd. 21, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Stand 08/2018.
- RUDOLPH B-U., SCHWANDNER J., & FÜNFSTÜCK, H. J. (2016): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. – Hrg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viegutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- ŠÁLEK M., MARHOUL P., PINTÍŘ J., KOPECKÝ T., SLABÝ L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33.
- SCHLUMPRECHT (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE S., FISCHER K., GEDEON T., SCHIKORE K., SCHRÖDER, K., SUDFELD C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VON LOSSOW (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. – LfU Bayern
- VUBD (1999): Erfassung von Vogelbeständen während der Brutzeit. – S. 108-111. In: VUBD [Hrsg.]: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. – 295 S. (VUBD) Nürnberg.

## 7.1 Gesetzestexte

BAUGESETZBUCH (Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 5.9.2006 I 2098)

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG),

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 29. Juli 2009. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

## 7.2 Sonstige Informationsquellen

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

[www.praxistipps.lbv.de](http://www.praxistipps.lbv.de)

[www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

## 8. Anhang

### **Bilddokumentation**



Abb. 14: Blick über das Plangebiet von Höhe des Kieswerks der Glöckle GmbH aus Richtung Südwesten nach Grafenrheinfeld.



Abb. 15: Blick nach Süden. Rechts liegt der Ellergraben, links die Eingrünung des Kieswerks der Glöckle GmbH.



Abb. 16: Blick über den südöstlichen Teil des Plangebiets, Bauabschnitt 4.



Abb. 17: Der Ellergraben führte nur zeitweise Wasser. Im Sommer 2020 fiel er trocken und die Böschungen wurden gemäht.



Abb. 18: Im Plangebiet liegen zwei Feldscheunen, die Vögeln als Rastplatz dienen.



Abb. 19: Im Gebiet wird vornehmlich Hackfrucht- und Getreideanbau betrieben.



Abb. 20: Der Biber lebt am Sauerstücksee.

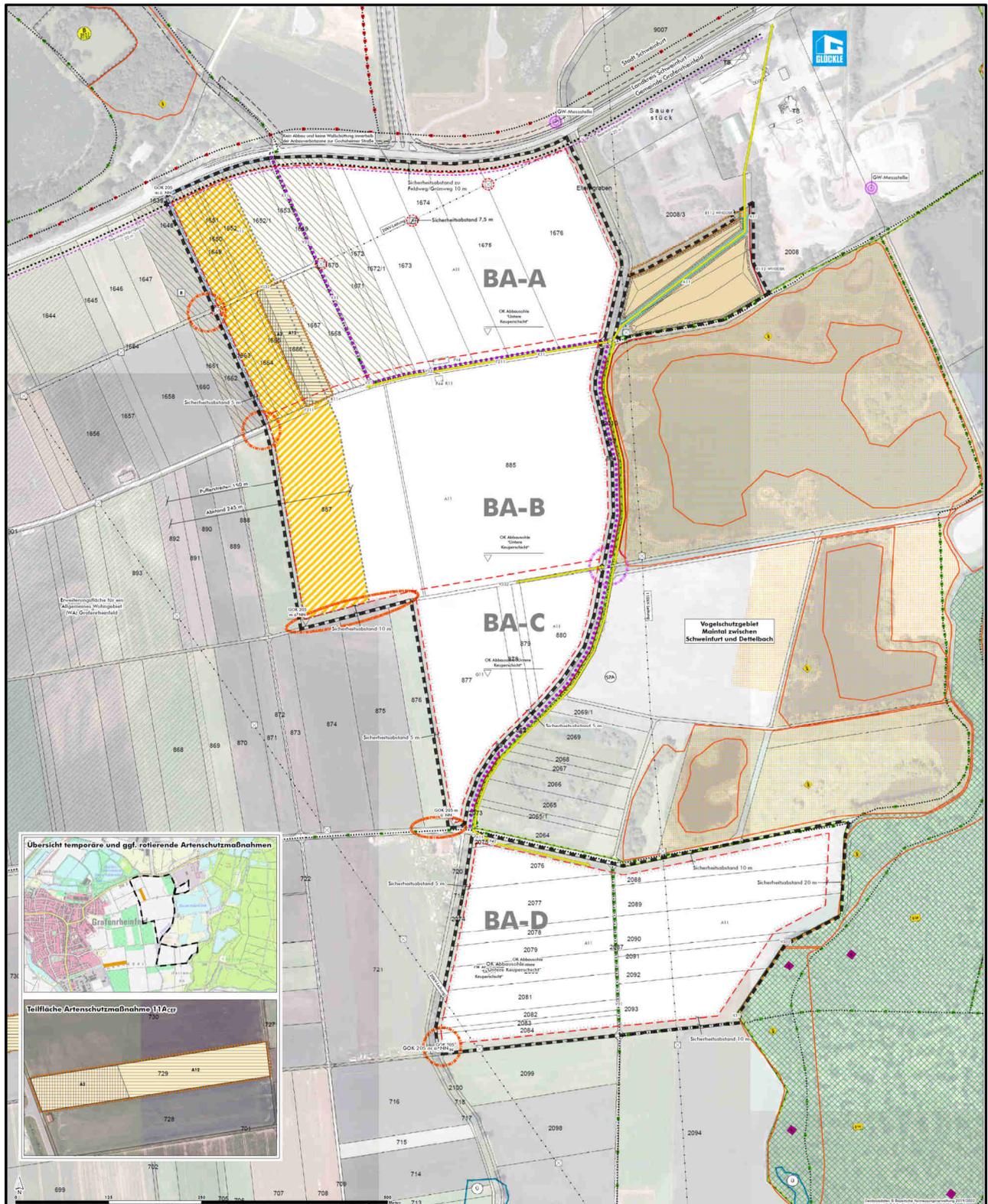


Abb. 21: Zauneidechsen leben an den gut besonnten, südexponierten und mit Totholz ausgestatteten Randstrukturen im Gebiet.



Abb. 22, von oben nach unten: Der Große Wiesenknopf, kommt verstreut an Ackerrändern und auf Grünland im Gebiet vor. Nördlich der Gochsheimer Straße gegenüber dem Kieswerk gibt es einen flächigen Bestand.

## Maßnahmenplan Abbau



## Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### FFH-Arten

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
x	x	0	0	x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	x	0	0	x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
x	x	0	x		Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x
x	x	x	0		Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
<b>Kriechtiere</b>									
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
<b>Lurche</b>									
x	x	0	0	x	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x

### Vögel

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	0	x	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x
x	x	0	0	x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x
x	x	0	x		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x
x	x	0	x		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x
x	x	0	x		Teichrohrsänger (?)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	
x	x	0	x		Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			
x	x	0	x		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			
x	x	0	x		Graugans	<i>Anser anser</i>			
x	x	0	x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		
x	x	0	0	x	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			x
x	x	0	0	x	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		
x	x	0	0	x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x
x	x	0	0	x	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			
x	x	0	0	x	Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x
x	x	0	0	x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			
x	x	0	x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	
x	x	0	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		
x	x	0	x		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
x	x	0	0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x
x	x	0	x	x	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x
x	x	0	0	x	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	x	0	x		Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
x	x	0	0	x	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
x	x	0	x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			

x	x	0	0	x	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
x	x	0	x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
x	x	0	0	x	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			
x	x	0	0	x	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		
x	x	0	0	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	
x	x	0	0	x	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	x	0	x		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	
x	x	0	x		Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>			
x	x	0	x		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			
x	x	0	x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	
x	x	0	x		Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			
x	x	0	0	x	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	
x	x	0	0	x	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	x	0	x		Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			
x	x	0	x		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubela</i>			
x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			
x	x	0	0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	
x	x	0	0	x	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	
x	x	0	x		Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
x	x	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	
x	x	0	0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	
x	x	0	x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		
x	x	0	0	x	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	
x	x	0	x		Mittelmeermöwe (?)	<i>Larus michahellis</i>			
x	x	0	0	x	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			
x	x	0	0	x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	
x	x	0	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
x	x	0	x		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			
x	x	0	x		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x
x	x	0	0	x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
x	x	0	x		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
x	x	0	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
x	x	0	0	x	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
x	x	0	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	
x	x	0	x		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
x	x	0	x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
x	x	0	x		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
x	x	0	0	x	Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
x	x	x	x		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
x	x	0	0	x	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	
x	x	0	x		Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			

x	x	0	x			Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
x	x	0	x			Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
x	x	0	x			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2			
x	x	0	x			Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
x	x	0	x			Elster	<i>Pica pica</i>				
x	x	0	x			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				x
x	x	0	0	x		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		
x	x	0	x			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V			
x	x	0	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V		
x	x	0	x			Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				
x	x	0	0	x		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		
x	x	0	x			Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	
x	x	0	x			Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
x	x	0	x			Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
x	x	0	x			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V			
x	x	0	0	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3			
x	x	0	0	x		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R			x
x	x	0	x			Amsel	<i>Turdus merula</i>				
x	x	0	x			Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
x	x	0	0	x		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3			x
x	x	0	0	x		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3		x
x	x	0	0	x		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		x

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)  
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja  
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja  
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.  
 Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet (meist Neozoen)
<b>–</b>	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet :

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>•</b>	ungefährdet
<b>••</b>	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN :

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>★</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## LFU – Online Abfrage FFH-und VS-Arten

Tab. 5: Liste der laut LFU – Online Abfrage potentiell vorkommender FFH- und Vogelarten in den Lebensraumtypen Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume innerhalb des Landkreises Schweinfurt (678), in welchem das Plangebiet liegt.

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Säugetiere	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	s
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g
Vögel	<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u
Vögel	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g
Vögel	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
Vögel	<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g

Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
Vögel	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
Vögel	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
Vögel	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g
Vögel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?
Vögel	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
Vögel	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g
Vögel	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u

Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u

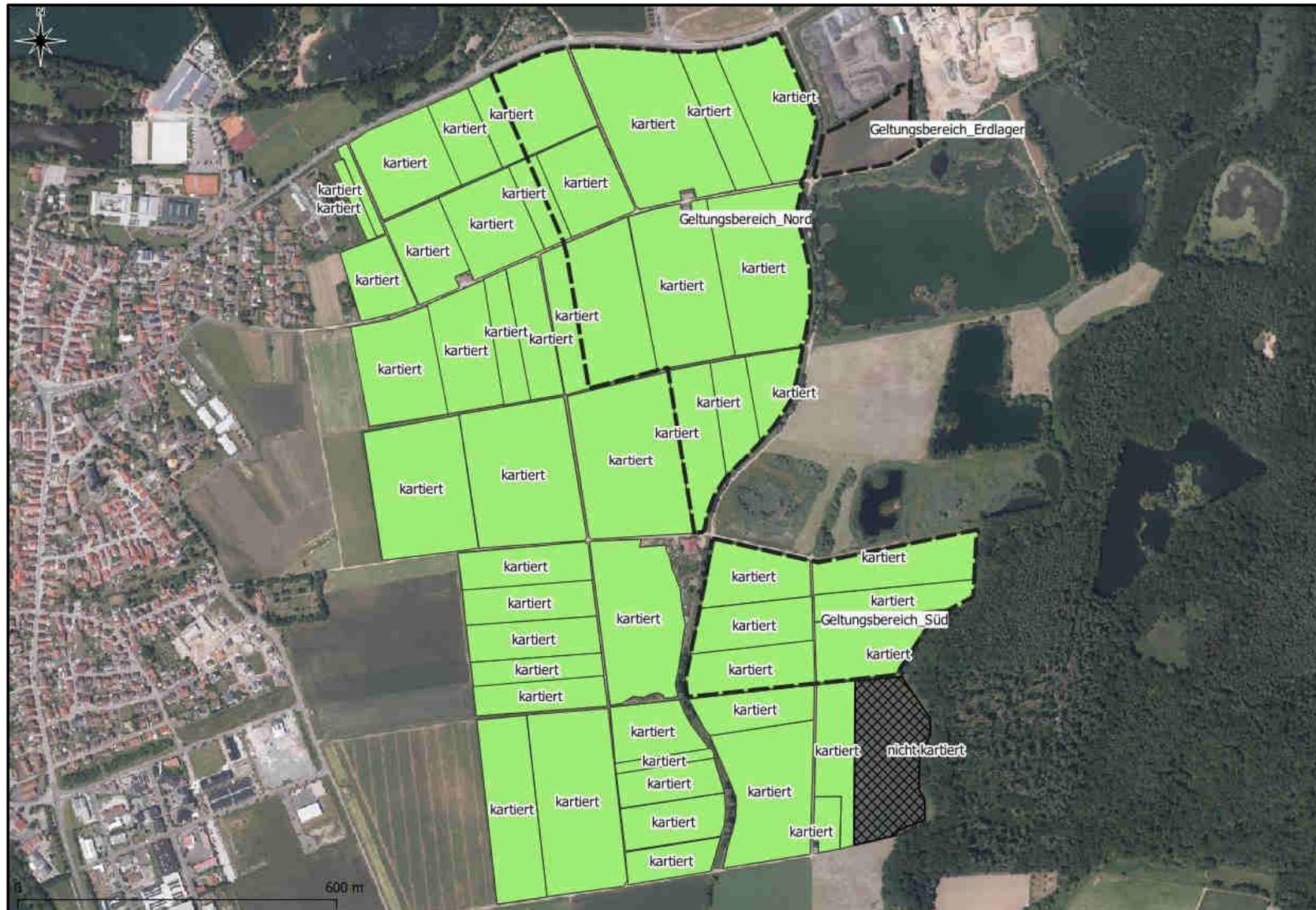
Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen

### **Kartierte Flächen Feldhamster Frühjahr und Sommer 2020**



## Ackerbauliche Nutzung 2020

